

Jugendamt des Kreises Steinfurt

Jahresbericht 2023



KREIS
STEINFURT

Inhalt

Vorwort	3
Kreisjugendamt Steinfurt	5
Personal und Finanzen	5
Politische Ausschüsse und Kooperationen	8
Leistungen des Jugendamtes	11
Förderung von Kindern in Kindertagesbetreuung	11
Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendschutz	17
Beratung, Frühe Hilfen, Kinderschutz	21
Jugendhilfe im Strafverfahren	30
Adoption und Pflegekinderdienst	33
Hilfen zur Erziehung	37
Vormundschaften/Pflegschaften, Beistandschaften und Beurkundungen	44
Elterngeld	47
Unterhaltsvorschussleistungen	49
Ausblick auf 2024	52



Vorwort

Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind Bestandteil unseres sozialen Sicherungssystems und der kommunalen Daseinsvorsorge – eine wichtige Aufgabe und somit Grund genug, Ihnen auch in diesem Jahr einen Einblick in unsere Arbeit zu geben.

Das Kreisjugendamt Steinfurt ist für 20 Kommunen zuständig und damit Ansprechpartner für insgesamt 254.707 Menschen (davon: 54.383 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 0- unter 21 Jahren, Stand 31.12.2022). Für sie und mit ihnen haben wir unterschiedliche Themen aufgegriffen, individuelle Fragestellungen erörtert und Angebote und Hilfestellungen unterbreitet, um persönliche Situationen zu verbessern.

Und wir unternehmen gemeinsam große Anstrengungen, um den Anforderungen gerecht zu werden: allein um für die dem Kreisjugendamt Steinfurt zugewiesenen jungen unbegleiteten Geflüchteten angemessene Unterkunft zu bieten, lassen wir nichts unversucht. Gleichzeitig steigt die Zahl der jungen Menschen, die mindestens vorübergehend in stationären Angeboten aufwachsen. Die Nachfrage nach U2- und U3- Plätzen in der Kindertagesbetreuung bleibt hoch, entsprechend entstanden zusätzliche Gruppen und neue Kindertageseinrichtungen. Die Bemühungen zur Personalgewinnung im Arbeitsfeld der Erzieherinnen und Erzieher – und nicht nur dort – drücken sich durch Veranstaltungen wie den „Begegnungsraum Fachkräftegewinnung“ aus. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) hat uns aufgegeben, ein Personalbemessungskonzept zu erarbeiten. Zudem haben wir den Ehrgeiz, möglichst zügig möglichst viele

Arbeitsprozesse zu digitalisieren. Das KJSG und das Landeskinderschutzgesetz NRW führen zu Aufgaben- und Personalzuwachs. Jedoch wächst das Raumangebot der Kreisverwaltung nicht mit. Folgerichtig müssen wir uns auch über neue Arbeitsplatzmodelle Gedanken machen.

Schritt für Schritt nähern wir uns auch unserem Ziel einer stärker sozialräumlich ausgerichteten Jugendhilfe. In einem eindrucksvollen Vortrag hat uns Prof. Dr. Wolfgang Hinte im Herbst nahegebracht, dass das weit mehr als eine organisatorische Veränderung bedeutet.

Die „Gemeinsame Anlaufstelle“ von Jugendamt und dem Amt für Soziales und Pflege wurde für alle Formen und Maßnahmen der Eingliederungshilfe bereits eingerichtet. Hier greifen wir einer Entwicklung voraus, die gesetzlich im Jahr 2028 Wirklichkeit wird, wenn die Aufgaben in der Jugendhilfe gebündelt werden („Große Lösung“).

„Krisenmodus“ ist das Wort des Jahres 2023. Manchmal mögen wir in der Jugendhilfe den Eindruck haben, uns dauerhaft darin zu befinden, aber wir können auch selbstbewusst sagen, dass wir krisenerprobt sind und der (Dauer)Krise gemeinsam etwas entgegenzusetzen haben: das gute Zusammenspiel zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe, das Engagement und die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Dienste und Einrichtungen der freien Jugendhilfe und des Kreisjugendamtes Steinfurt sowie aller unserer Kooperationspartner. Wir haben uns bereits aufgemacht, gemeinsam die Herausforderungen anzugehen und uns neue Ziele zu stecken.

Herzlichen Dank für die gute Zusammenarbeit und Ihren Einsatz!



Martin Sommer
Dr. Martin Sommer
Landrat Kreis Steinfurt



Tilman Fuchs
Tilman Fuchs
Dezernent für Schule, Kultur, Sport, Jugend und Soziales



Mike Hüsing
Mike Hüsing
Leiter des Jugendamtes



Kreisjugendamt Steinfurt

PERSONAL UND FINANZEN

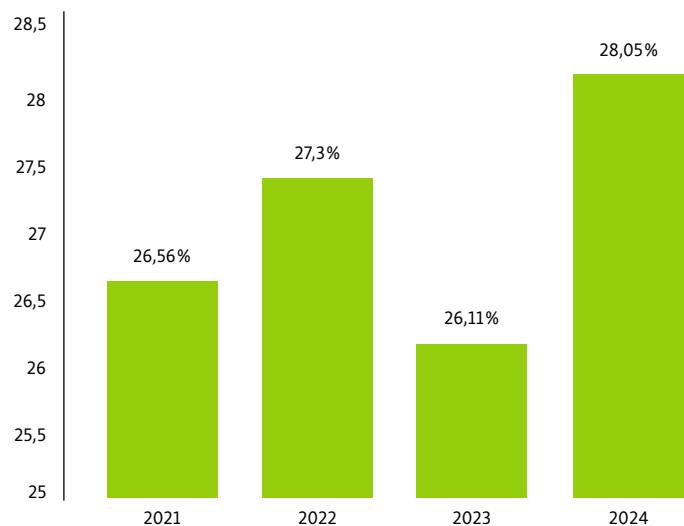
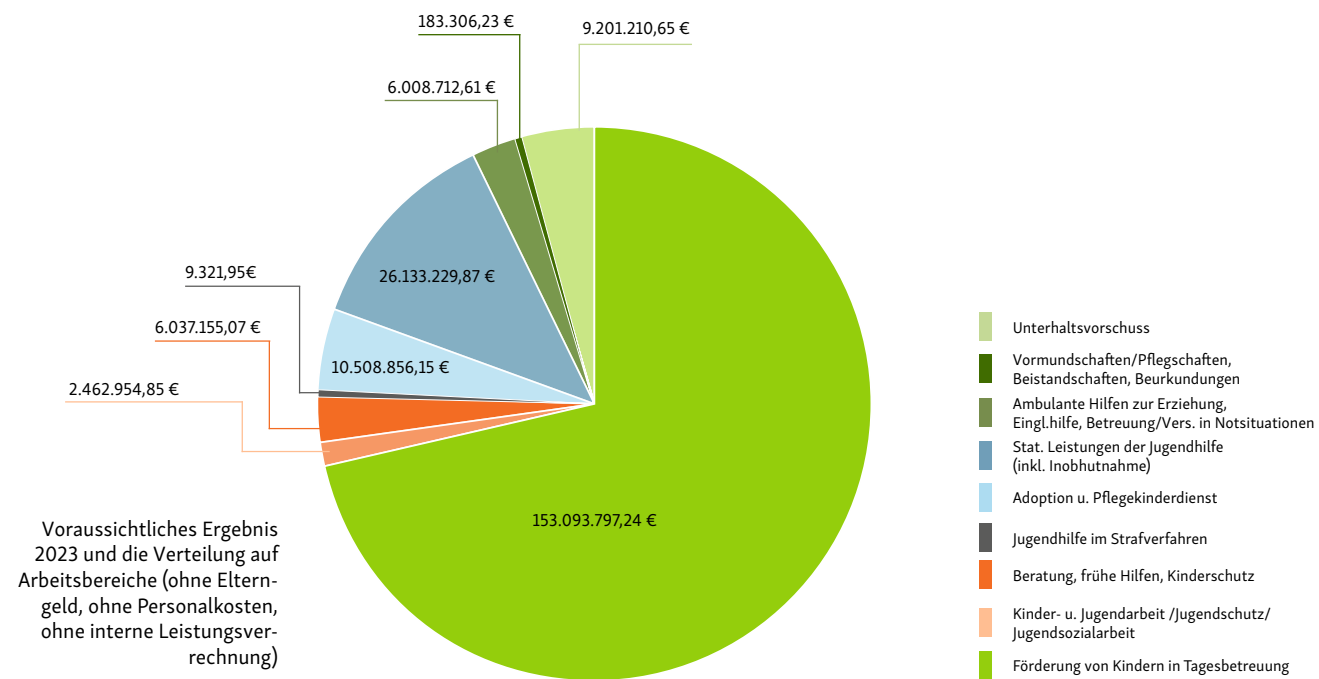
Die Aufwendungen sind in den letzten Jahren weiter gestiegen. Im Jahr 2022 lagen die Nettoaufwendungen letztlich bei 84.981.832€ Euro. Dabei standen Aufwendungen von etwa 195 Mio. Euro Erträgen von etwa 110 Mio. Euro gegenüber. Das voraussichtliche Ergebnis für 2023 kommt in der Bilanz von 120 Mio. Euro an Erträgen und 213,6 Mio. Euro an Aufwendungen auf über 93 Mio. Euro an Nettoaufwendungen. Der höhere Finanzaufwand basiert im Wesentlichen auf den Steigerungen im Bereich der Kindertagesbetreuung (3 Mio. € mehr als 2022) und im Bereich der stationären Hilfen zur Erziehung (knapp 5 Mio. € mehr im Vergleich zu 2022).

Die nachfolgende Darstellung berücksichtigt diese Aufwendungen und Erträge. Sie weist ein voraussichtliches Ergebnis für das Jahr 2023 aus, das endgültige Ergebnis steht zum Ende des I. Quartals 2024 fest. Nicht berücksichtigt sind Personalaufwendungen und interne Leistungsverrechnungen. Nicht einbezogen sind ferner die Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit dem Elterngeld: Zum einen wird diese Aufgabe für alle 24 kreisangehörigen Städte und Gemeinden bearbeitet und zum anderen zahlt das Land NRW - für die Aufgabe Elterngeld - einen auskömmlichen Belastungsausgleich für Personal- und Sachkosten. Die Transferleistungen werden direkt von der Bundeskasse Trier gezahlt und belasten den Kreishaushalt nicht.

Der Vergleich der Jahre 2021 bis 2023 -voraussichtliches Ergebnis- und der Planung 2024 stellt sich wie folgt dar:

	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Voraussichtliches Ergebnis 2023	Ansatz 2024
Summe der Aufwendungen	192.621.502 €	194.914.558 €	213.638.545 €	224.192.273 €
Summe der Erträge	109.772.518 €	109.932.726 €	120.169.836 €	119.931.654 €
Summe der Nettoaufwendungen	82.848.984 €	84.981.832 €	93.468.709 €	104.260.619 €

Tabelle 1: Entwicklung der Nettoaufwendungen (ohne Elterngeld, ohne Betreuungsgeld, ohne Personalkosten, ohne interne Leistungsverrechnung) im Zeitraum 2021 bis Ansatz 2024



Entwicklung des Hebesatzes für die besondere Umlage für Städte und Gemeinden ohne Jugendamt

Dieser Hebesatz wird anhand der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Für das Haushaltsjahr 2021 betrug er 26,56%. Nach dem Entwurf für das Haushaltsjahr 2024 beträgt der Hebesatz 28,05%. Da er nur für die Kommunen ohne eigenes Jugendamt relevant ist, wird häufig von einer „Mehrbelastung Jugendamt“ gesprochen.

PERSONELLE UND WEITERE ENTWICKLUNGEN

Um dem sich stetig ändernden und vielseitigen Aufgabenspektrum im Kreisjugendamt Steinfurt gerecht zu werden, sieht der Stellenplan insgesamt einen Stellenumfang von 130 Stellen (Vollzeitäquivalente) vor (2022 waren es 114). Ende 2023 waren im Jugendamt des Kreises Steinfurt 162 Personen tätig (ohne diejenigen in Mutterschutz und Elternzeit).

Stellenzuwachs im Bereich Hilfen zur Erziehung hat dem Kreisjugendamt Steinfurt das Landeskinderschutzgesetz beschert, dazu eine Koordinationsstelle für das einzurichtende Netzwerk Kinderschutz als Verantwortungsgemeinschaft aller Einrichtungen und Dienste, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Diese Stellen konnten im Laufe des Jahres 2023 besetzt werden.

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz verpflichtet den Öffentlichen Träger der Jugendhilfe, eine Personalbemessung durchzuführen und ein Fortschreibungskonzept vorzuhalten.

Für die Durchführung dieser Personalbemessung wurde in Absprache mit der Organisationsberatung des Haupt- und Personalamtes und der Politik im Herbst 2022 eine externe Ausschreibung durchgeführt und für das Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung (IN/S/O) mit Sitz in Köln entschieden. Das IN/S/O ist bereits seit über 25 Jahren in diesem Bereich tätig und hat in mehr als 150 Jugendämtern eine Personalbemessung oder auch eine gesamte Organisationsuntersuchung durchgeführt. Die Personalbemessung wurde zwischenzeitlich weitgehend abgeschlossen. Danach ergibt sich für die pädagogischen Arbeitsgruppen des Kreisjugendamts weiterer Personalbedarf. Die Untersuchung der wirtschaftlichen Jugendhilfe ist noch nicht beendet.

RAUMKONZEPT UND NEUE ARBEITSFORMEN

Der Zuwachs an Personal bedeutet nicht gleichzeitig einen Zuwachs an Räumlichkeiten und so ist es schlüssig, sich über ein neues Raumkonzept bzw. eine veränderte Arbeitsorganisation und neue Arbeitsformen Gedanken zu machen. Als Teil des die gesamte Kreisverwaltung betreffenden Projektes zum Mobilen Arbeiten und moderner Zusammenarbeit hat die Kooperation zwischen Jugendamt und Haupt- und Personalamt dabei Pilotcharakter. Das Verfahren wird unter Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schrittweise durchgeführt.

WEITER AUF DEM WEG ZUR SOZIALRAUM-ORIENTIERUNG

Für die weiteren Prozessschritte zur Entwicklung einer gelingenden Sozialraumorientierung konnte das Institut isab e.V. gewonnen werden, das bereits mehrere Kommunen und auch Kreise bei diesem Prozess unterstützt hat. Am 27.10.2023 hat Prof. Dr. Hinte, der den Begriff „Sozialraumorientierung“ geprägt hat, deutlich gemacht, dass Sozialraumorientierung alle Angebote einer Jugendhilfelandchaft umfasst und nicht nur eine Änderung der Arbeitsorganisation meint, sondern auch eine Frage der Haltung ist.

Im weiteren Prozessverlauf wird eine gemeinsame Steuerungsgruppe mit Vertretenden des Kreisjugendamtes und der freien Träger eine engmaschige Vernetzung im Implementierungsprozess gewährleisten. Für die Bildung der zukünftigen Sozialraumteams werden sich die Träger untereinander verständigen, wo sie schwerpunktmäßig tätig sein wollen. Danach folgt die Fortbildung der Mitarbeitenden der freien Träger sowie des Kreisjugendamtes in den jeweiligen Sozialräumen mit Unterstützung des isab e.V.. Insgesamt wird der Weg zur Sozialraumorientierung einige Zeit in Anspruch nehmen. Aber er wird sich lohnen, um in einer sich stetig verändernden Gesellschaft eine moderne Jugendhilfelandchaft vorzuhalten.

Politische Ausschüsse und Kooperationen

JUGENDHILFEAUSSCHUSS

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Es ist nach Maßgabe des SGB VIII und der dazu erlassenen Ausführungsgesetze sowie der Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Zuständigkeitsgebiet verantwortlich. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die fachliche Arbeit des Jugendamtes und die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfen zur Erziehung, soweit diese nicht durch das Landesrecht geregelt werden. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereit gestellten Mittel und das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

ZUSAMMENARBEIT MIT TRÄGERN DER FREIEN JUGENDHILFE

Als öffentlicher Träger der Jugendhilfe strebt das Kreisjugendamt Steinfurt die Bildung von Arbeitsgemeinschaften an, in denen auch die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In 2023 bestanden drei Arbeitsgemeinschaften, in denen die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt und ergänzt wurden. Die Schwerpunktthemen dieser Gremien sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen:

AG § 78 SGB VIII Kindertagesbetreuung:	AG § 78 SGB VIII Kinder- und Jugendarbeit:	AG § 78 SGB VIII Erziehungshilfe:
<ul style="list-style-type: none"> Fachkräftemangel Alltagshelfer*Innen in Kitas Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach §48 KiBiz Ausbau Familienzentren Änderung der Elternbeitragssatzung Vergabe von neuen Trägerschaften für neue Kindertageseinrichtungen Zuschüsse für den Bau von Kindertageseinrichtungen Zuschuss für externe Räumlichkeiten in der Kindertagespflege Veranstaltung „Kinderbetreuung – Berufe mit Perspektive“ 	<ul style="list-style-type: none"> Stärkung von Beteiligung und Entwicklung von Beteiligungsformaten für Kinder und Jugendliche auf kommunaler Ebene: „Gib den Jugendlichen eine Stimme – Demokratische Prozesse erfahrbar machen!“ Vorstellung verschiedener Bereiche der Kinder- und Jugendarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und seine Folgen Das Landeskinderschutzgesetz und seine Auswirkungen auf die Jugendhilfelandchaft Sozialraumorientierung der ambulanten und flexiblen Hilfen zur Erziehung Unterbringung für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer

Neben den Arbeitsgemeinschaften finden in regelmäßigen Abständen und mehrmals jährlich Qualitätszirkel und Qualitätsdialoge statt.

Qualitätszirkel	Qualitätsdialoge gem. § 79, 79a SGB VIII
<ul style="list-style-type: none"> Ambulante Hilfen Stationäre Hilfen Erziehungsberatungsstellen Frühe Hilfen – Familienhebammenangebot und frühe Beratung Frühe Hilfen – Elterncafé Kindertagespflege Pflegekinder Trennungs- und Scheidungsberatung, begleiteter Umgang Ehe-, Familien- und Lebensberatung Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (gemäß §8b SGB VIII mit den insoweit erfahrenen Fachkräften) Ausbau der Beratung zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche 	<ul style="list-style-type: none"> Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Qualitätsentwicklung der Einrichtungen und Dienste der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) Qualitätsdialog mit den Dachverbänden der Jugendverbandsarbeit Qualitätsdialog zu den Inobhutnahmesystemen Steuerungsgruppe „Runder Tisch – Häusliche Gewalt“ Austausch mit den Beratungskräften „Beratung in Grundschulen“ regelmäßige Gespräche zur Führung von Vormundschaften und Pflegschaften mit dem Vormundschaftsverein



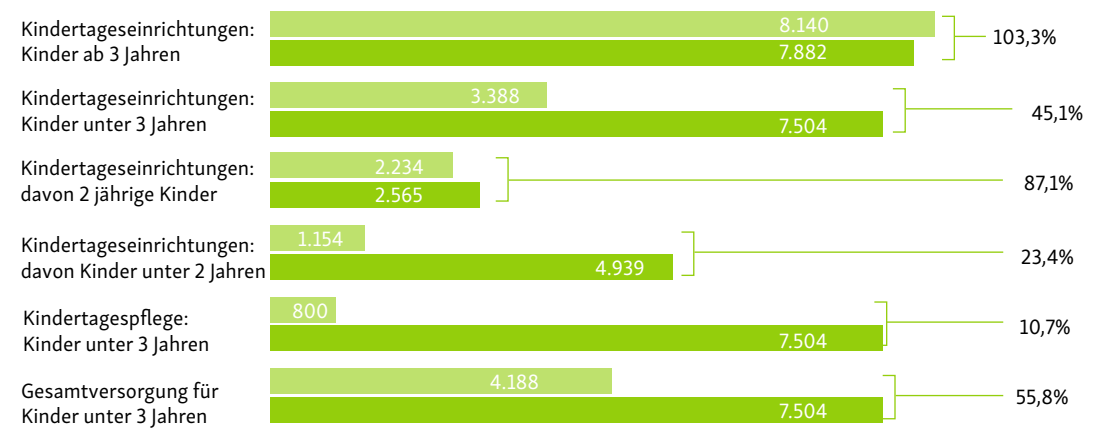
Leistungen des Jugendamtes

FÖRDERUNG VON KINDERN IN KINDERTAGESBETREUUNG

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und Förderung seiner Persönlichkeit. Somit hat auch die Kindertagesbetreuung einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Dieser Auftrag ergänzt die Förderung der Kinder in der Familie und steht damit in der Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses. In Deutschland hat jedes Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtungen) und ab dem vollendeten dritten Lebensjahr einen Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung.

Gesetzliche Grundlage:
§§ 22 – 26 SGB VIII i.V.m. KiBiz,
§§ 43, 45 SGB VIII

Die folgende Grafik zeigt das Verhältnis zwischen dem Anteil der Kinder in der Bevölkerung im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes Steinfurt und der Versorgung der Kinder in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen.



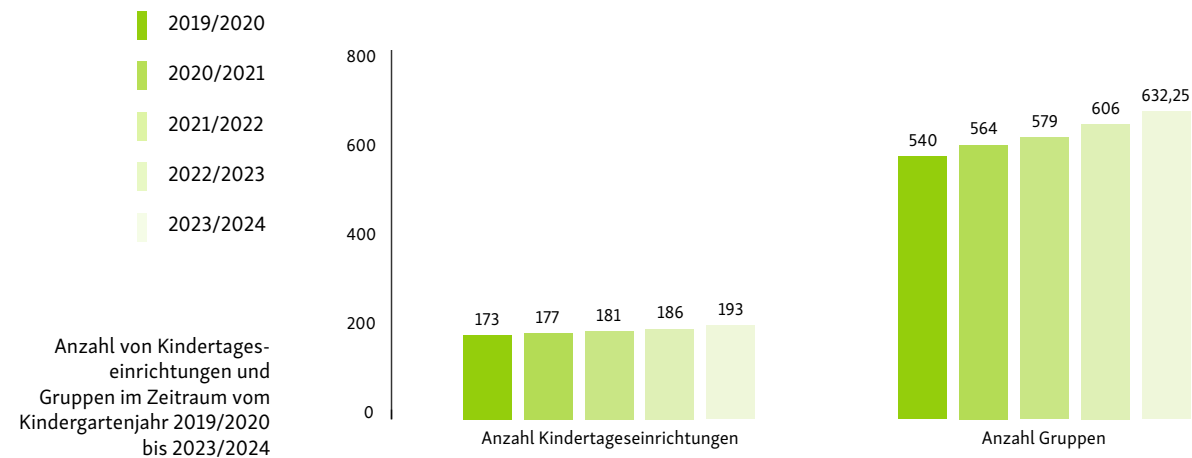
Versorgung von Kindern in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen im Kindergartenjahr 2023/2024

■ Plätze für Kindertagesbetreuung ■ Bevölkerung % Versorgungsquote

KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Um die bedarfsgerechte Versorgung in der Kindertagesbetreuung sicherzustellen, wurden auch im Jahr 2023 vorhandene Angebote ausgeweitet und neue Angebote implementiert. Für die Betreuung der im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes Steinfurt lebenden Kinder greift das Kreisjugendamt auf insgesamt 193 Kindertageseinrichtungen zurück (sieben mehr als im Vorjahr, 20 mehr als 2019).

Insgesamt 26,25 Gruppen wurden neu gegründet, so dass 337 zusätzliche Plätze entstanden. Im Vergleich zum Kita-Jahr 2019/2020 ist das ein Plus von 92,25 Gruppen mit 1.430 Plätzen. Im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes Steinfurt werden insgesamt 52 Familienzentren mit 79 Einrichtungen durch das Land NRW sowie durch das Jugendamt finanziell gefördert.



Herausforderung für die Bedarfsplanung

Die Bedarfsplanung für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtungen forderte auch in 2023 von allen Beteiligten ein hohes Maß an Flexibilität und organisatorischen Leistungen. Eine besondere Herausforderung stellte die hohe Nachfrage an U3 und U2 Plätzen dar, die u.a. auf zwischenzeitlich wieder gestiegene Geburtenzahlen zurückzuführen ist.

	Kinder unter 2 Jahre (U2)	2-jährige Kinder	Kinder über 3 Jahre (Ü3)
Geburtenzahl Kindergartenjahr 2023/2024	4.939	2.565	7.882
Geburtenzahl Kindergartenjahr 2022/2023	4.652	2.426	7.848
Geburtenzahl Kindergartenjahr 2021/2022	4.813	2.513	7.752

Um dieser steigenden Nachfrage entsprechen zu können, bedarf es durchaus auch Übergangslösungen. So wurden die neuen Einrichtungen in Altenberge, Horstmar, Lienen, Metelen, Nordwalde und Saerbeck jeweils in provisorischen Räumlichkeiten untergebracht. Zum Teil sind die dauerhaften Räumlichkeiten aber bereits im Bau oder nahezu bezugsfertig. Die längerfristigen Planungen und Prozesse waren auch 2023 nur durch eine enge und konstruktive Zusammenarbeit mit den einzelnen Kommunen und Kooperationspartnern möglich. Der wechselseitige und vertrauensvolle Austausch mit den Kommunen und eine zielgerichtete Zusammenarbeit mit Investoren und Trägern trug dazu bei, dass in den neuen

Einrichtungen die Arbeit schnell aufgenommen werden konnte. Dies ist vor dem Hintergrund des spürbaren Fachkräftemangels nicht selbstverständlich. Zudem zeigt sich, dass die Neu- oder Anbaumaßnahmen von Kindertageseinrichtungen in vielen Fällen durch Bundes- oder Landesmitteln nicht auskömmlich finanziert werden können. Daher hat der Kreistag im Herbst 2023 beschlossen, auf Antrag des Trägers eine erhöhte Mietpauschale zu gewähren (im Falle der Umsetzung der Maßnahmen im Investorenmodell) bzw. im Rahmen der Investitionskostenförderung (bei Neubauten im Eigentum des Trägers) den Förderbetrag pro Platz zu erhöhen. Die Unauskömmlichkeit der Finanzierung ist nachzuweisen.

Fachkräftemangel und Sicherstellung der Betreuung

Das Thema Fachkräftemangel bleibt ein dominierendes Thema in der Kindertagesbetreuung. Vor diesem Hintergrund hat das Jugendamt in Kooperation mit dem Jobcenter Kreis Steinfurt sowie der Bundesagentur für Arbeit am 20.10.2023 unter dem Motto „Kinderbetreuung – Berufe mit Perspektive“ erstmalig einen „Begegnungsraum Fachkräftegewinnung“ in der Kita „Burg Steinfurt“ des Trägers Lernen fördern veranstaltet.

Der Begegnungsraum ist ein Informations- und Beratungsangebot, das insbesondere die Zielgruppe der SGB II- und SGB III-Leistungsbeziehenden auf eine berufliche und persönliche Entwicklungsplanung im Feld der Kindertagesbe-

treuung anspricht. Die Veranstaltung bot Weiterbildungs-trägern, den Berufskollegs und Beratungseinrichtungen sowie Kita-Trägern als Arbeitgeber und den Fachberatungen der Kindertagespflege die Möglichkeit, sich vorzustellen. Mitarbeitende des Jobcenters und der Agentur für Arbeit sowie des Jugendamtes standen ebenfalls für Auskünfte zur Verfügung. Die Veranstaltung war im Messecharakter organisiert. Interessierte konnten sich an Infoständen in verschiedenen Räumen der Kita Burg Steinfurt beraten lassen, sodass sie sich einen umfassenden Überblick über die verschiedenen Berufsfelder im Bereich der Kindertagesbetreuung verschaffen konnten. Insgesamt nahmen an der Veranstaltung 93 Personen teil.



Zum Kita-Jahr 2024/2025 müssen die Eltern nach einem Beschluss des Kreistags ihren Betreuungsbedarf nachweisen, wenn Sie für ihr Kind eine Betreuung in einem Umfang von 45 Stunden in der Kindertagesbetreuung buchen. Auch diese Maßnahme hat ihre Ursache im Fachkräftemangel in der Kindertagesbetreuung. Dazu wurde im „STEP“ (Kreis Steinfurt Eltern Portal) ein Antragsmodul installiert, das einen Erklärungsbogen hinsichtlich des Bedarfes einer 45-Stundenbetreuung enthält. Dieses Modul kann für alle Kinder genutzt werden, die bereits im System sind oder neu hinzukommen. Für Kinder, die bereits vor der Einführung von STEP für eine Tagesbetreuung angemeldet wurden, erfolgt die Information, Antragstellung und -bearbeitung per E-Mail.

Zum Ende des Jahres waren bei STEP wiederum über 3.000 Vormerkungen für das kommende Kindergartenjahr eingegangen. Die Rückmeldungen von den Eltern, Trägervertretungen, Kita-Leitungen und Fachberatungen der Kindertagespflege über das STEP-Programm sind nach wie vor sehr positiv. Unbenommen der Entscheidungshoheit der jeweiligen Träger kommt auch ein automatisches „Matching-Verfahren“ zum Einsatz, das nach vorgegebenen Kriterien die Zuordnung der Kinder zur jeweiligen Einrichtung vornimmt. Für Saerbeck schon länger erprobt, kommt das nach ihren Erfindern „Gale-Shapley“ genannte Verfahren inzwischen auch für Neuenkirchen, Ladbergen, Altenberge und Ochtrup zum Einsatz, eine sukzessive Ausweitung auf alle Kommunen des Kreisjugendamtsbezirkes ist vorgesehen.

„Stärkungspaket NRW – gemeinsam gegen Armut“ Obstkorb für Kindertageseinrichtungen

Die Landesregierung NRW hat im Rahmen des „Stärkungspakts NRW – gemeinsam gegen Armut“ für das Jahr 2023 rund 150 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, um insbesondere die Menschen aus einkommensarmen Haushalten zu unterstützen, die von den aktuellen Entwicklungen besonders betroffen waren bzw. sind.

Für den Jugendamtsbezirk Kreis Steinfurt wurde den Kindertageseinrichtungen ein Teil dieser Mittel für einen täglichen gesunden „Obstkorb“ als Vor- oder Nachmittagssnack außerhalb der Mittagsverpflegung zur Verfügung gestellt. Hierfür standen bis zum 31.12.2023 ca. 150.000 € zur Verfügung. Gemeinsam mit dem Jobcenter Kreis Steinfurt wurde eine durchschnittliche Quote der Kinder im Kindergartenalter ermittelt, die Leistungen über die Münsterlandkarte erhalten. Das Geld wurde mittels der Quote an die einzelnen Einrichtungen ausgezahlt.

KINDERTAGESPFLEGE

Kindertagespflege ist die zweite wichtige Säule in der Kindertagesbetreuung. Bei dieser familienähnlichen und oftmals zeitlich flexiblen Betreuungsform werden Kinder im Alter unter drei Jahren betreut. Im Rahmen der Randzeitenbetreuung kann es jedoch in Einzelfällen auch zur Versorgung von Ü3-Kindern kommen. Auch in diesem Bereich erfolgte im vergangenen Jahr eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Fachberatungen und Kindertagespflegepersonen.

Im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes waren insgesamt 196 Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis entsprechend des „kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege“ (QHB) tätig (Stand 31.12.2023) und damit acht weniger als Ende des Jahres 2022. Wenn sich zwei oder drei Kindertagespflegepersonen zusammenschließen, spricht man von einer Großtagespflegestelle. Ende 2023 existierten acht Großtagespflegestellen im Bereich des Kreisjugendamtes Steinfurt (in Steinfurt-Borghorst, Steinfurt-Burgsteinfurt, Ladbergen, Lienen, Metelen, Nordwalde und Tecklenburg (2)), vier weitere sind im Aufbau. Die Anzahl der Großtagespflegestellen steigt weiter an. Die Grafik veranschaulicht allerdings, dass die jahresdurchschnittliche Anzahl an Kindertagespflegern in den letzten Jahren rückläufig ist. So wurden in 2023 jahresdurchschnittlich etwa 50 Kinder weniger im Rahmen der Tagespflege betreut als noch 2020.

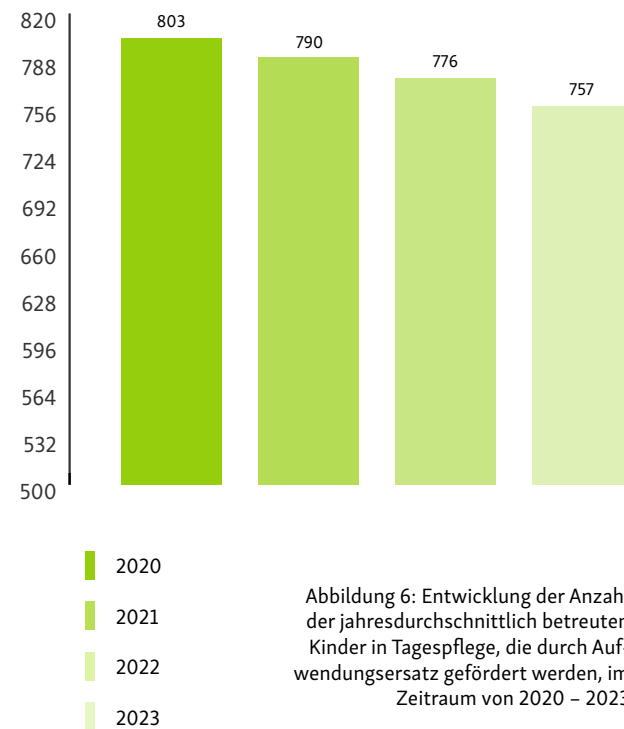


Abbildung 6: Entwicklung der Anzahl der jahresdurchschnittlich betreuten Kinder in Tagespflege, die durch Aufwendungsersatz gefördert werden, im Zeitraum von 2020 – 2023

Bewegte Kindertagespflege

„Kinderwelt sollte Bewegungswelt sein“, damit setzt sich der Kreis Steinfurt in Kooperation mit dem Kreissportbund Steinfurt das Ziel, Kindern im Kleinkind- und Vorschulalter Bewegung, Spiel und Sport in ausreichendem Umfang zu ermöglichen. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur umfassenden Bildung von Kindern geleistet.

Das Gütesiegel „Bewegte Kindertagespflege“ zeichnet Kindertagespflegestellen aus, die ihre pädagogische Arbeit unter den Schwerpunkt Bewegungsförderung stellen. Die Kindertagespflegeschwerkräfte wissen um die Bedeutung von vielfältigen Bewegungserfahrungen. Die alltagsintegrierten Bewegungsanlässe finden sich im Tagesverlauf wieder. Kriterien für die Zertifizierung sind ein entsprechendes Konzept, Qualifizierung und Fortbildung, eingerichtete Bewegungszeiten während der Betreuung, die Kooperation mit einem Sportverein, die Einbindung der Sorgeberechtigten in die Bewegungsförderung und die Teilnahme am Qualitätszirkel. Zwei Kindertagespflegepersonen konnten im Rahmen der Soiree zum Weltkindertag bereits mit dem Gütesiegel ausgezeichnet werden.



Aktionswoche „Gut betreut in Kindertagespflege“

Unter dem Motto „Gut betreut in Kindertagespflege“ fanden im Rahmen der bundesweiten Aktionswoche vom 8. bis 14. Mai 2023 Aktionen rund um die Kindertagespflege statt. Kindertagespflegepersonen zeigten einen Einblick in ihren Alltag mit ihren Tagespflegekindern und machten auf ihre vielseitigen Tätigkeiten aufmerksam. In Kooperation mit den Stadtjugendämtern und weiteren Trägern wurde ein tolles Programm entworfen, welches von Bastel- und Bewegungsaktionen bis zu fachlichen Inputs reichte. So wurden beispielsweise die Puppen „Ida und Enno“ genäht, welche nun durch den Kreis Steinfurt ziehen und die Kinder nochmal in ihrer jeweiligen Kindertagespflegestelle besuchen. Die Familienbildungsstätte Rheine referierte über Bindungsmomente in der Kindertagespflege und wie diese gut gestaltet werden können. Das Programm richtete sich somit an Groß und Klein, Fachleute und Eltern und an diejenigen, die an einer Tätigkeit in der Kindertagespflege interessiert sind.

Fachtag Gewaltschutzkonzept

Am 13.06.2023 fand ein Fachtag zum Thema Gewaltschutzkonzept im Kreishaus statt für alle inklusiv qualifizierten Kindertagespflegepersonen im Kreis Steinfurt. Grund dafür war die gesetzliche Verpflichtung der Kindertagespflegepersonen, die ein Kind mit Förderbedarf nach dem Bundesteilhabegesetz betreuen, ein Gewaltschutzkonzept für ihre Kindertagespflegestelle zu erstellen. Zwar haben alle Kinder die gleichen Rechte und verdienen den gleichen Schutz, bei Kindern mit einer Behinderung bedarf es aber unter Umständen einer besonderen Aufmerksamkeit.

Der Fachtag sollte in diesem Zuge eine Sensibilisierung schaffen und darüber hinaus benötigtes Material und Ideen zur Erstellung des Gewaltschutzkonzeptes zur Verfügung stellen. Zuvor hatte das Kreisjugendamt in Kooperation mit dem Sozialdienst katholischer Frauen, SKF und der Diakonie West gemeinsam ein Muster eines Gewaltschutzkonzeptes erarbeitet, welches im Rahmen der Veranstaltung gemeinsam thematisiert und weiterentwickelt wurde. Insgesamt nahmen 35 Kindertagespflegepersonen teil.

PERSONELLER UND FINANZIELLER RESSOURCENEINSATZ

Stellen lt. Stellenplan (31.12.2023)	17,9 Stellen
Nettoaufwendungen: (ohne Personalaufwendungen und interne Leistungsverrechnungen)	2023: 52,2 Mio. € 2022: 49,2 Mio. € 2021: 47,2 Mio. €

Die Gesamtbetriebskosten für die Kindertageseinrichtungen im Kindergartenjahr 2023/2024 betragen rd. 135,9 Mio. Euro. Hierin enthalten ist auch die Förderung der Familienzentren. Die Tagespflege umfasste in 2023 finanzielle Aufwendungen in der Höhe von rd. 8,59 Mio. Euro.

KINDER- UND JUGENDARBEIT, JUGENDSOZIALARBEIT UND JUGENDSCHUTZ

Die Kinder- und Jugendarbeit zielt darauf ab, Kinder und Jugendliche zur Selbstbestimmung zu befähigen und ihnen ihre gesellschaftliche Mitverantwortung bewusst zu machen. Ebenso regt sie junge Menschen zu sozialem Engagement an. Die Kinder- und Jugendarbeit richtet sich an alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 Jahren. Sie knüpft an die Interessen der jungen Menschen an, bietet Möglichkeiten der Partizipation und Mitbestimmung und ermöglicht den jungen Menschen somit innerhalb ihrer Freizeit Wege der Persönlichkeitsentwicklung. Damit stellt die Kinder- und Jugendarbeit neben der Bildung und Erziehung durch die Eltern und die Schule eine weitere wichtige Säule im Bildungsbereich dar. Anders als bei der Kinder- und Jugendarbeit bezieht sich die Jugendsozialarbeit auf eine konkrete Zielgruppe von jungen Menschen. Hierbei unterstützt die Jugendsozialarbeit Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene anhand von ausgewählten sozialpädagogischen Hilfen, die dazu dienen, soziale Benachteiligungen auszugleichen oder individuelle Beeinträchtigungen zu überwinden. Der Jugendschutz dient der Abwehr von Gefahren und Gefährdungen für das körperliche, geistige und seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit und in den Medien.

Gesetzliche Grundlage:
§§ 11–14 SGB VIII



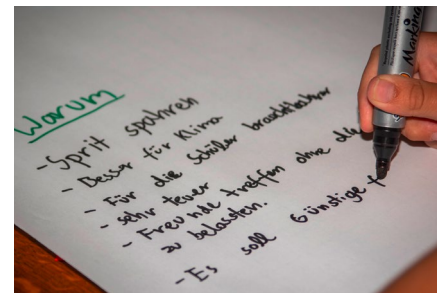
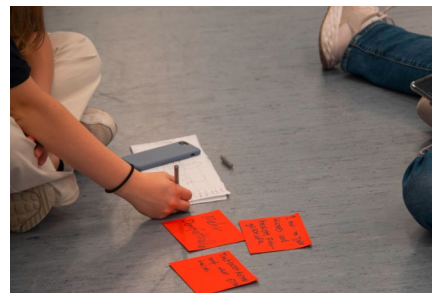
Projekt: „Gib Jugendlichen eine Stimme – Demokratische Prozesse erfahrbar machen!“ – Jugendkonferenzen in allen Kommunen des Jugendamtsbezirkes



Zukunftsorientierung hängt auch von der Unterstützung ab, die Kinder und Jugendliche erhalten, ihren Platz in der Gesellschaft, aber auch in der örtlichen Gemeinschaft zu finden. Dies beinhaltet auch das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Beteiligung. Die Wahrnehmung ihrer Bedürfnisse, ein vertrauensvoller und wertschätzender Umgang sowie Selbstwirksamkeitserfahrungen sind nur ein paar der Merkmale für ein gelingendes Aufwachsen, eine positive Persönlichkeitsentwicklung und Demokratiebildung. Für die Gestaltung ihrer Zukunft ist es daher unerlässlich, junge Menschen aktiv an allen sie betreffenden Entscheidungen im Kreisjugendamtsbezirk Steinfurt zu beteiligen. Durch diese Mitgestaltungsmöglichkeit können gesellschaftliche und demokratische Prozesse erfahrbar gemacht werden. Das heißt Beteiligung in Orten, die ihrer Lebenswelt am nächsten sind, mit denen sie sich identifizieren und in denen sie groß werden.

Auf dieser Grundlage hat der Kreisjugendhilfeausschuss dem Kreisjugendamt den Auftrag gegeben, in Kooperation mit dem Kreisjugendring mit einem Konzept für Beteiligung auf die Kommunen im Kreisjugendamtsbezirk zuzugehen. Ziel ist es, möglichst alle dort lebenden Jugendlichen im Alter von 13–16 Jahren einzuladen, an einer Stadt- bzw. Gemeindejugendkonferenz teilzunehmen.

Im Sommer 2023 hat in Steinfurt, Horstmar und Laer der zweite Durchlauf der Jugendkonferenzen mit Unterstützung des Kreissportbundes stattgefunden. Sie boten Raum für das Kennenlernen kommunaler Aufgaben, das Erarbeiten von Vorschlägen und den Austausch mit Verwaltung und Politik. Die Ergebnisse werden derzeit ausgewertet, um entscheiden zu können, wie es in diesen Orten mit den aufgeworfenen Themen sowie der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen weitergeht. Für das laufende Jahr sind weitere Jugendkonferenzen vorgesehen, dieses Mal im Tecklenburger Bereich. Die Konferenzen werden jeweils von externen Referierenden moderiert und wurden bislang vom Landesjugendamt gefördert.



Das Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit

Kinder und Jugendliche mussten während der Corona-Pandemie im Alltag nicht nur auf viele Dinge verzichten, sie mussten vor allem den Eindruck gewinnen, dass ihre Interessen nicht berücksichtigt werden. Mit dem Bundesprogramm „Das Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ förderte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) daher Projekte von Kindern und Jugendlichen in den Themenfeldern Bewegung, Kultur und Gesundheit. Kinder und Jugendliche sollten erfahren, dass sie im Mittelpunkt stehen und ihnen ermöglicht wird, eigene Projektideen umzusetzen.

Durch das Bundesprogramm wurden sowohl Einzelprojekte von Kindern und Jugendlichen gefördert als auch die Planung und Umsetzung von Angeboten im Rahmen der Jugendhilfeplanung des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als „Lokalem Zukunftsplan“. In diesem Zusammenhang trat die Jugendbildungsstätte des Evangelischen Kirchenkreises Tecklenburg an das Kreisjugendamt heran mit dem Wunsch einer gemeinsamen Bewerbung um Mittel für Peer-to-Peer-Projekte in Zusammenarbeit mit der Gesamtschule Lengerich-Tecklenburg und weiterer Partner.

Ausgangspunkt dabei waren die Bedarfslagen von Kindern und Jugendlichen im Einzugsbereich der Gesamtschule sowie bestehende Benachteiligungen. Ein in der Mehrzahl aus jungen Menschen gebildeter und von pädagogischen Fachkräften begleiteter „Zukunftsrat“ war dabei beschlussfassendes Gremium.

Die Angebote mit klangvollen Namen wie „Leben Lernen Lachen in Lengerich“ oder „Get in the Game“ schufen im gemeinschaftlichen Erleben Bewegungsmöglichkeiten, gaben Gelegenheiten, neue Hobbies im handwerklichen oder musischen Bereich zu entdecken und gaben Anregungen für gesunde Ernährung. Gemeinschaft zu erleben, aber auch zu bilden und zu leben und die eigene Persönlichkeit zu entwickeln war der



Anspruch von Aufenthalt mehrerer Gruppen in den Jugendbildungsstätten Tecklenburg und Saerbeck.

Insgesamt konnten die Veranstalter über 600 Kinder und Jugendliche zählen. Sie wurden so weit wie eben möglich in die Programmgestaltung einbezogen und ermutigt, sich an der Schule, in der Freizeit und auch auf kommunaler Ebene als Expertinnen und Experten ihrer Lebenswelten an den sie betreffenden Dingen zu beteiligen.

Hier ergeben sich Verknüpfungsmöglichkeiten unter anderem zum Kreisjugendbeteiligungsmodell, denn bestehende und sich weiter entwickelnde Beteiligungsstrukturen auf kommunaler Ebene sollten hinreichend berücksichtigt werden. Das Projekt verstand sich als Teil der Bestrebungen zur Ausweitung und Stärkung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Kreis Steinfurt.



„Stärkungspakt NRW - gemeinsam gegen Armut“ – Finanzieller Ausgleich für die Durchführung von Tagesveranstaltungen

Nicht zuletzt der russische Angriffskrieg auf die Ukraine hat dazu geführt, dass die Kosten für Transfers (bspw. Buskosten), für Lebensmittel und Eintritt (bspw. Freizeitparks, Theater, Museen, Stadien usw.) massiv gestiegen sind. Für die Durchführung von Tagesveranstaltungen hätte das für die Träger eine Erhöhung der Beiträge für die Teilnehmenden bedeutet. Gerade Kinder und Jugendliche aus wirtschaftlich schwierigen Familienverhältnissen wären zusätzlich be-

nachteiligt gewesen. Die Mittel der Landesregierung NRW aus dem Förderprogramm „Stärkungspakt NRW - gemeinsam gegen Armut“ wurden daher dazu genutzt, hier einen finanziellen Ausgleich zu schaffen. Insgesamt 179 Tagesveranstaltungen von Vereinen, Verbänden sowie der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wurden damit gefördert, davon profitierten 4.211 Kinder- und Jugendliche.

Projekt: „Arbeitsgemeinschaft Schutzkonzepte – Netzwerke nutzen, Ressourcen bündeln, Beteiligung leben“.

Im §11 des Landeskinderschutzgesetzes NRW wird auf die Bedeutung von Schutzkonzepten in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe hingewiesen. Die Träger der Einrichtungen sollen auf die Entwicklung von Schutzkonzepten hinwirken. Die Träger der OKJA sind in der Regel nicht in der Lage eine Beratung sicherzustellen, insbesondere wenn es sich um kleine Träger wie eingetragene Vereine handelt. Ihnen fehlen die personellen und fachlichen Ressourcen, um die Erstellung von Schutzkonzepten adäquat zu unterstützen. Selbst bei großen Dachverbänden, wie den Kirchen ist im Jugendamtsbezirk zu bemerken, dass die strukturellen Besonderheiten von offener Jugendarbeit nicht im Fokus sind. Um diese Lücke zu schließen, wurde vom Kreisjugendamt Steinfurt mit finanzieller Unterstützung des Landesjugendamtes vom 01.03.2022 bis zum 28.02.2023 das o.g. Projekt durchgeführt.

20 Mitarbeitende aus elf Einrichtungen haben sich an der Erstellung einer Arbeitshilfe speziell für den Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit Unterstützung einer Fachreferentin beteiligt. Die Arbeit mit und die Beteiligung von benachteiligten jungen Menschen ist ein konstituierendes strukturelles Element der Arbeit. Hierzu zählen auch Personen mit Migrationshintergrund und/oder Fluchterfahrung, denen die Jugendarbeit einen sicheren Ort bieten will. Das Projekt versetzte die Mitarbeitenden in die Lage, ein passgenaues Schutzkonzept für ihre Einrichtung zu erstellen und laufend anzupassen bzw. weiterzuentwickeln. Alle Einrichtungen profitieren von diesem Leitfaden.

PERSONELLER UND FINANZIELLER RESSOURCENEINSATZ

Stellen lt. Stellenplan (31.12.2023)	5,1 Stellen
Nettoaufwendungen: (ohne Personalaufwendungen und interne Leistungsverrechnungen)	2023: 1,79 Mio. € 2022: 1,71 Mio. € 2021: 1,87 Mio. €

BERATUNG, FRÜHE HILFEN, KINDERSCHUTZ

Die Angebote im Rahmen der Beratung und Frühen Hilfen verfolgen einen präventiven Ansatz und zielen darauf ab, allen Kindern ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen zu ermöglichen. Ziele des Kinderschutzes sind, den Familien Angebote der Entlastung und Unterstützung zu unterbreiten und Kinder und Jugendliche vor drohenden oder bereits eingetretenen Gefahren zu schützen und gemeinsam mit Ihnen und ihren Familien Auswege zu suchen.

Gesetzliche Grundlage:
§§ 8a, 8b, 16-18, 42, 50 SGB VIII,
Fam FG



KINDERSCHUTZ

Zum 01.05.2022 wurde das Landeskinderschutzgesetz NRW verabschiedet. Mit diesem Gesetz wird das Ziel verfolgt, die Arbeit der Jugendämter in NRW zu unterstützen und qualitativ weiterzuentwickeln. Insbesondere folgende Punkte sollen nun stärker in den Fokus genommen werden:

- Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen durch eine maßgebliche Beteiligung
- Sicherung hoher fachlicher Standards sowie regelmäßige Überprüfung dieser fachlichen Standards in Qualitätsentwicklungsverfahren
- Verbesserter Austausch, insbesondere zwischen den im Kinderschutz tätigen Fachkräften zu Verfahrensabläufen, durch die Schaffung von Kinderschutznetzwerken
- Verbesserung von Fortbildungsangeboten für die Beteiligten des Kinderschutznetzwerkes

- Entwicklung von Leitlinien zu Kinderschutzkonzepten in der Pflegekinderhilfe sowie in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe
- Erprobung innovativer Maßnahmen im Kinderschutz

Eine wesentliche Aufgabe im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes ist die Vernetzung mit allen Akteuren vor Ort. Es entsteht ein „Netzwerk Kinderschutz“, eine Verantwortungsgemeinschaft aller Stellen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, um mehr Handlungssicherheit für beteiligte Akteure und Akteurinnen herzustellen und Kinder und Jugendliche in der Wahrung ihrer Rechte zu unterstützen. Die im Zuge des Landeskinderschutzgesetzes neu geschaffene Stelle zur Koordination des Kinderschutzes konnte zum Herbst 2023 besetzt werden.



Beratungsangebote an Geburtskliniken

Teil der Frühen Hilfen sind unter anderem besondere Beratungsangebote an Geburtskliniken. Mit Beginn des Jahres 2023 beteiligt sich auch der Kreis Steinfurt an der Finanzierung der unter dem Namen „Babylotsen“ bestehenden Beratungsangebote am Klinikum und am Marienhospital Osnabrück. Neben dem gleichnamigen Angebot am Franziskus Hospital Münster und dem Programm „Guter Start“ am Mathias Spital Rheine stehen damit jetzt insgesamt vier etablierte Beratungsangebote an den jeweiligen Geburtskliniken den Eltern während der Schwangerschaft und nach der Geburt zur Verfügung. Ziel ist es, die neuen Herausforderungen, die durch die Geburt eines Kindes entstehen, gut zu bewältigen. Dabei können u.a. Fragen zur Entwicklung eines Kindes, die eigene Belastungssituation oder finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten in den Fokus der Beratung. Dazu gehört auch die Vermittlung an weiterführende Angebote.

Familienhebammen

Familienhebammen sind staatlich examinierte Hebammen mit einer Zusatzqualifikation. Sie unterstützen Mütter und Väter von der Schwangerschaft bis hin zum 12. Lebensmonat des Kindes. Dabei handelt es sich um Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegepersonen („FGKiKPs“), die eine spezielle Fortbildung durchlaufen. Sie kommen in die Familien und stehen Eltern bei allen Fragen rund um das Kind zur Verfügung, geben wertvolle Anregungen und unterstützen die gute Entwicklung eines Kindes.

Angebote der Frühen Hilfen	2021	2022	2023
Guter Start, Mathias Rheine	180	155	190
Babylotsen Franziskus MS	62	53	56
Babylotsen Klinikum Osnabrück			41
Babylotsen Marienhospital Osnabrück			52
Familienhebammen	114	109	111
Wellcome	7	7	22
Familienpaten	8	13	22

Entwicklung der Inanspruchnahme von präventiven Angeboten

Lokale Projekte der Frühen Hilfen

Akteure der Frühen Hilfen haben die Möglichkeit, niedrigschwellige lokale Projekte in den Kommunen zu entwickeln und eine Anschubfinanzierung in Höhe von 3.000 € dafür beim Jugendamt zu beantragen. Im letzten Jahr konnten so eine Baby-Sprechstunde in Altenberge (Familienbündnis Altenberge), „Knirpse on Tour – eine Entdeckungstour durch den Sozialraum in Borghorst“ (Familienbildungsstätte Steinfurt), eine Schlafberatung in Westerkappeln (Ev. Familienzentrum Westerkappeln) sowie das Gruppenangebot

„Ich-Du-Wir-Gemeinsam – Babytreff im 1. Lebensjahr“ in Lengerich (Diakonie West) umgesetzt werden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung ist, dass das Angebot von einem Träger der freien Jugendhilfe umgesetzt wird, die Teilnehmenden kostenlos daran teilnehmen können und dass nur ein Projekt pro Kommune finanziert wird.

FRÜHE HILFEN



Die Geburt eines Kindes kann das bisher Dagewesene komplett auf den Kopf stellen. Sich in der neuen Situation zurecht zu finden, kann herausfordernd sein. Entlastung finden Eltern häufig bei Verwandten und guten Freunden, aber auch die Angebote der „Frühen

Hilfen“ können eine gute Unterstützungsmöglichkeit sein. Frühe Hilfen bieten Hilfestellungen für werdende Eltern, Alleinerziehende und Familien mit Kindern bis zu drei Jahren. Um die Angebote in den einzelnen Kommunen gut abzustimmen und den Bedürfnissen vor Ort gerecht zu werden, gibt es multiprofessionelle kommunale Netzwerke sowie ein kreisweites Netzwerk. Hier werden Unterstützungsangebote geplant, weiterentwickelt und aufeinander abgestimmt.

Einsatz von Ehrenamtlichen zur Unterstützung von Familien

Mit den Projekten Wellcome und Familienpaten gibt es zwei praktische ehrenamtliche Unterstützungsangebote für Mütter, Väter oder Familien. Diese niederschweligen Angebote schließen eine Lücke in der sozialen Grundversorgung und unterstützen Eltern in den ersten Monaten bei der Bewältigung der alltäglichen Herausforderung mit einem Baby und möglichen Geschwisterkindern. Auch Familien mit Kindern unter drei Jahren können Unterstützung zur Entlastung in Alltagssituationen und bei Erziehungsfragen erhalten.

KOMMUNALE PRÄVENTIONSKETTE

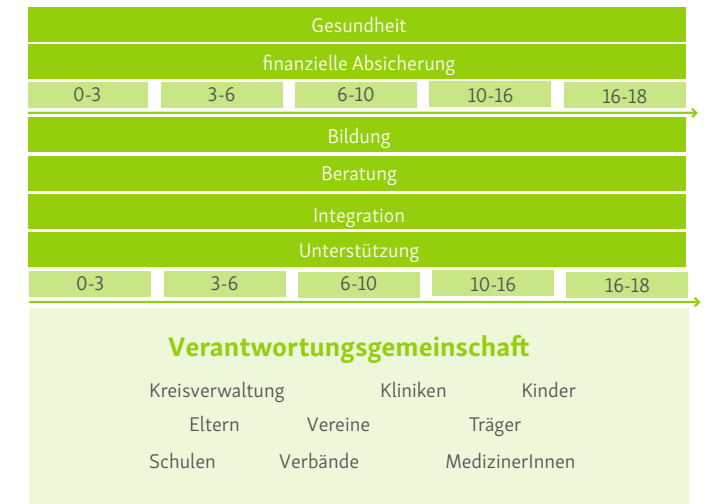
Ziel der kommunalen Präventionskette Kreis Steinfurt ist es, gemeinsam und multiprofessionell Kinder, Jugendliche und Familien von der Schwangerschaft bis zum Berufseinstieg so zu begleiten, dass sie unabhängig von Herkunft und sozialem Status bestmögliche Chancen für ein gelingendes Aufwachsen und gesellschaftliche Teilhabe erlangen. Das erfordert zunächst eine gute Vernetzung. In der Kreisverwaltung haben sich verschiedene Ämter und Arbeitsbereiche zu einer Verantwortungsgemeinschaft zusammengefunden.

Ziel ist es, dass alle Teilnehmenden den aktuellen Stand der unterschiedlichen Arbeitsbereiche zum Arbeitsschwerpunkt Prävention kennen, um

- Parallelstrukturen zu vermeiden,
- eine gute Vernetzungsgrundlage zu schaffen,
- Kooperationsmöglichkeiten zu fördern und auszuweiten
- und die Verantwortungsgemeinschaft zu stärken und auszubauen.

Präventive Arbeit für Familien kann so zielgerichtet und effektiv vorangebracht werden.

Die Verantwortungsgemeinschaft soll perspektivisch immer weiter auf externe Akteure ausgedehnt werden, um so möglichst vielen Kindern und Jugendlichen eine gelingende Entwicklung zu ermöglichen. Besonders im Fokus sind Familien, die in Armut leben oder davon bedroht sind.



Kinder psychisch und/oder besonders belasteter Eltern

Kinder von psychisch erkrankten und/oder abhängigkeits-erkrankten Eltern sind dabei in einer besonders belasteten Situation. Sie haben häufig keine oder nur wenig Ansprechpersonen.

Die Suchtberatungsstelle der Diakonie West e.V. hat daher im Rahmen des Landesförderprogrammes „kinderstark – NRW schafft Chancen“ das Projekt „Familienwochenende“ für den Kreis Steinfurt entwickelt. Dieses fand 2023 zum dritten Mal statt. Für 2024 sind zwei solcher Wochenenden für jeweils unterschiedliche Familien angesetzt. Beide sind bereits ausgebucht. Zusätzlich macht die Diakonie West e.V. diesen Kindern auch über das Jahr verteilte Angebote, zu denen sie auch Freundinnen und Freunde mitbringen dürfen. Das Projekt ist eine Kooperation mit dem Netzwerk „AK Kinder aus belasteten Familien“, der Sucht- und Drogenberatung, dem Amt für Soziales und Pflege sowie dem Kreisjugendamt. Die Belange dieser Kinder und Familien stehen 2024 auch im Mittelpunkt eines Fachtages.



Familien – Wochenende

Für Kinder und Eltern mit besonderen Belastungen



Zusammen stark!

BERATUNGEN

Beratung in Fragen der Erziehung

Beratungsangebote und Angebote der Frühen Hilfen sowie Prävention sind freien Trägern übertragen. Im Kreis Steinfurt bieten fünf Erziehungsberatungsstellen dieses Angebot an. Das Portfolio der Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche ermöglicht wohnortnahe Unterstützung, Begleitung, Beratung und Therapie zur Bewältigung persönlicher oder familienbezogener Fragen, Probleme und Krisen.

Zur Angebotspalette gehören ebenfalls Außensprechstunden in Kindertagesstätten, Familienzentren und Grundschulen sowie Gruppenangebote für junge Menschen und Elternabende. Ein zentrales Angebot sind Beratungen im Sinne des §28 SGB VIII. Neben Fragen der Erziehung geht es ggfls. auch um Unterstützung zur Lösungsfindung in Fällen von Trennung und Scheidung.

Erziehungsberatungsstellen	2021	2022	2023
Anzahl der Beratungen in Fragen der Erziehung	1.985	2.096	2.193

Tabelle 6: Anzahl der Beratungen in Fragen der Erziehung

Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen im Kreis Steinfurt sind eine Einrichtung der Katholischen Kirche und bieten psychologische Beratung an

- bei Krisen und Konflikten in der Paarbeziehung,
- im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung,
- bei Belastungen in der Familie,
- bei persönlichen Fragen oder Krisen.

Die Beratung ist offen für alle, unabhängig von Alter, Familienstand, sexueller Orientierung, Nationalität und Religionszugehörigkeit.

Im Jahr 2023 gab es bezogen auf den Kreisjugendamtsbezirk Steinfurt 2.137 Beratungskontakte in 601 Beratungsfällen, davon 290 Fälle als Paarberatung/Partnerschaftsberatung nach §17 SGB VIII. Die Beratungsleistungen wurden auch in 2023 intensiv in Anspruch genommen. Bei einer zurückgehenden Anzahl an Kontakten (2022: 2.270, 2021: 2.333) bleibt die Fallzahl (2022: 613, 2021: 556) auf konstantem Niveau. In 38 Fällen wurden junge Erwachsene bis 27 Jahren beraten. Das Thema Einsamkeit spielt zunehmend auch für jüngere Menschen eine große Rolle.

Beratung bei Trennung und Scheidung

Trennung und Scheidung sind für alle Beteiligten einschneidende Erfahrungen, die oftmals mit vielfältigen Ängsten, Kränkungen und mit tiefgreifenden Veränderungen im Lebensalltag verbunden sind. Die Beratung bei Trennung und Scheidung unterstützt Eltern im Fall einer Trennung und/oder Scheidung. Ziel ist, dass Eltern gute Lösungen für das Kind finden. In diesem Kontext bieten die Beratungsstellen

neben Beratung in Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsfragen auch Beratung bei Fragen rund um das Sorge- und Umgangsrecht. Sofern es als geeignet und notwendig erachtet wird, kann zusätzlich auf das Angebot des begleiteten Umgangs zurückgegriffen werden, das dazu dient, Kinder und Jugendliche bei der Durchsetzung ihres Anspruchs auf Umgangsrecht zu unterstützen.

	2021	2022	2023
Information über das Angebot der Jugendhilfe bei Trennung und Scheidung (§ 17.3 SGB VIII)	215	147	157
Beratung in Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsfragen (§17 SGB VIII) und bei Fragen des Sorge- und Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII)	589	602	510
Beratung in Familiengerichtsverfahren (§ 50 SGB VIII i.V.m. Fam FG)	402	367	393

Tabelle 7: Anzahl der Beratungen bei Trennung und Scheidung

Neuausrichtung der Umgangskontakte: Unterscheidung zwischen begleitendem und kontrollierendem Umgang

Im Frühjahr 2023 fanden im Rahmen von Vertragsverhandlungen mit den Trägern der Trennungs- und Scheidungsberatung auch Gespräche hinsichtlich der Begleitung von Umgangskontakten statt. Gemeinsam konnte eine Neuausrichtung der Umgangskontakte erarbeitet werden, so dass nun auch für Familien ein Umgangsangebot angeboten werden kann, welche sich im Rahmen des Kinderschutzes bewegen. Hierbei handelt es sich um den kontrollierenden Umgangskontakt (KU), der wie der begleitende Umgangskontakt (BU) von den Trägern der Trennungs- und Scheidungsberatung (Diakonie West e.V., Kreisel e.V. und Caritasverband Rheine e.V. und Caritasverband Steinfurt e.V.) durchgeführt wird. Übergänge zwischen beiden Arten der Umgangskontakte sind Teil des Konzepts. Die Umsetzung läuft seit dem 01.05.2023.



Beratung in Grundschulen

Seit dem Schuljahr 2018/2019 bieten neun Träger der freien Jugendhilfe an 41 interessierten Grundschulen im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamts Steinfurt ein Beratungsangebot an. Es bietet mit zwei Wochenstunden eine niederschwellige Schnittstelle zwischen Schule und Jugendhilfe. Pädagogische Fachkräfte aus der ambulanten Jugendhilfe sind Ansprechpartner für Kinder, Eltern und Lehrkräfte. Sie bieten Beratung bei Fragen und individuellen Problemlagen, vermitteln an geeignete Institutionen und Angebote vor Ort. Im Schuljahr 2022/2023 wurden insgesamt 975 Beratungsfälle dokumentiert. Damit wurde nach einem zwischenzeitlichen Rückgang der Fälle (pandemiebedingt nur 663 Fälle im Schuljahr 2020/2021) wieder das Niveau von 2018/2019 erreicht. Nicht nur Lehrkräfte und Mitarbeitende der Grundschulen profitierten von diesem Angebot, sondern besonders Eltern und ihre Kinder. Diese erhielten durch die Beratung und Vermittlung frühzeitig Unterstützung und wurden an passende Stellen vermittelt. In etwas mehr als einem Drittel der Fälle wurde das Beratungsgespräch ausschließlich mit Kindern geführt.



Die Beratung in Grundschulen zeigt somit, dass das sozialräumliche Angebot vor Ort ein wichtiger Baustein ist, um Zu- und Übergänge zu anderen Hilfesystemen zu ermöglichen und Menschen vor Ort niederschwellig zu begeben.

KINDERSCHUTZ

Beratung im Kinderschutz

Sofern Geheimnisträgern, wie beispielsweise Ärzten, Hebammen, Therapeuten oder Lehrkräften in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, sollen sie mit dem Kind oder dem Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und – soweit erforderlich – auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Um diese Aufgabe zu bewältigen, haben diese Geheimnisträger zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Auch andere Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen oder Träger der freien Jugendhilfe, die die Standards, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an eine „insoweit erfahrene Fachkraft“, nicht oder nicht dezentral

Es ist notwendig, dass die Beratungskräfte die Angebote im Sozialraum kennen und sich untereinander vernetzen. Um dieses zu gewährleisten, existiert seit 2022 ein Arbeitskreis der tätigen Beratungskräfte.

erfüllen, haben Anspruch auf eine Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien im Einzelfall. Dies war Anlass, in Zusammenarbeit mit den fünf Erziehungsberatungsstellen im Kreisjugendamsbezirk ein zusätzliches Beratungsangebot im Kinderschutz (gem. §§8b SGB VIII, §4 KKG) zu entwickeln. Gemäß dem gesetzlichen Auftrag können gemeinsam Wahrnehmungen und Eindrücke anonym besprochen und Handlungsstrategien entwickelt werden.

Im Jahr 2023 haben die Erziehungsberatungsstellen insgesamt 172 Beratungen durchgeführt, vornehmlich aufgrund von Anfragen aus Kindertagesstätten und Schulen. Die Erziehungsberatungsstellen sind dann in der Lage Ratsuchenden sehr schnell einen ersten Termin für eine Beratung anzubieten.

Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Der Deutsche Kinderschutzbund, Ortsverband Rheine, übernimmt bereits seit einigen Jahren für die Städte und Gemeinden im Kreisjugendamsbezirk Beratungsaufgaben für den Bereich des sexuellen Missbrauchs, der körperlichen Misshandlung und der Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen. Er konzentriert sich insbesondere auf die Beratung von Opfern, Tätern und anderweitig Betroffenen von sexuellem Missbrauch.

Darüber hinaus gewährt das Land Nordrhein-Westfalen seit dem Jahr 2021 den freien und öffentlichen Trägern von Beratungsstellen eine Förderung zum Ausbau vorhandener spezialisierter Beratungsstrukturen und -angebote sowie zur Schaffung zusätzlicher Beratungsangebote.

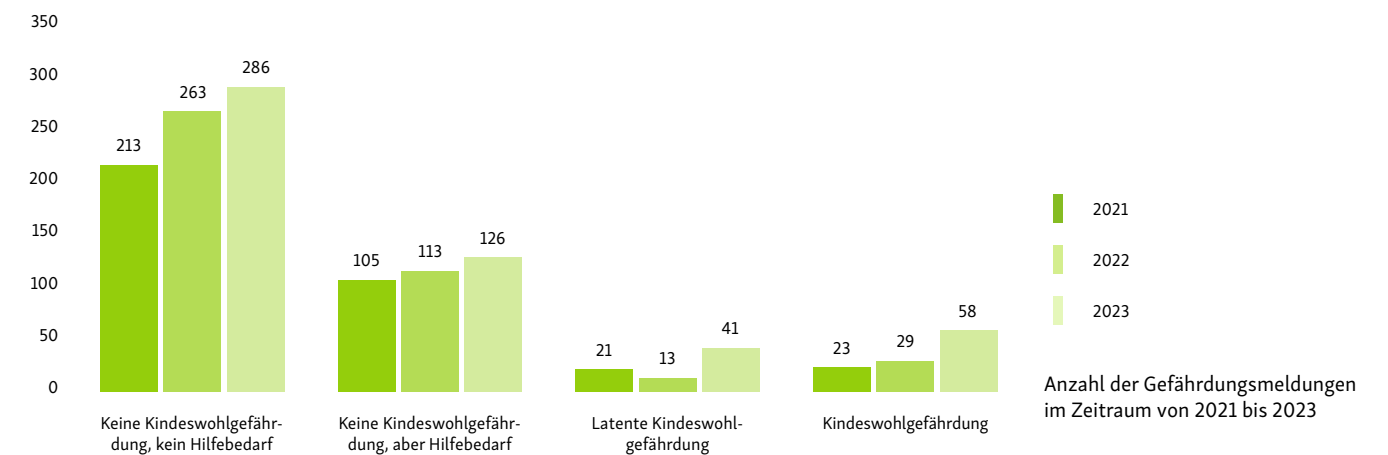
Dadurch sollen Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis 27 Jahre, die Opfer von sexualisierter Gewalt geworden

sind, sowie ihre Familien noch umfangreicher und gezielter erreichbare, kurzfristige, qualifizierte und auf ihre Situation zugeschnittene Hilfe, psychosoziale Beratung und/ oder Therapieangebote erhalten. Darüber hinaus sollen Jugendämter und freie Träger, Kindertageseinrichtungen und weitere Einrichtungen auf spezialisierte Fachberatungsangebote in erreichbarer Nähe zugreifen können.

Im Kreis Steinfurt wird diese Beratung im Auftrag des Kreisjugendamtes und der Stadtjugendämter durch die Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien der Diakonie West e.V. an den Standorten Steinfurt und Lengerich sowie durch die Caritasverbände Emsdetten-Greven e.V. und Tecklenburger Land e.V. in Ibbenbüren und den Deutschen Kinderschutzbund, Ortsgruppe Rheine e.V. wahrgenommen. Im Jahr 2023 sind in diesem Kontext durch die beteiligten Träger 65 Beratungen erfolgt, im Jahr davor waren es 61.

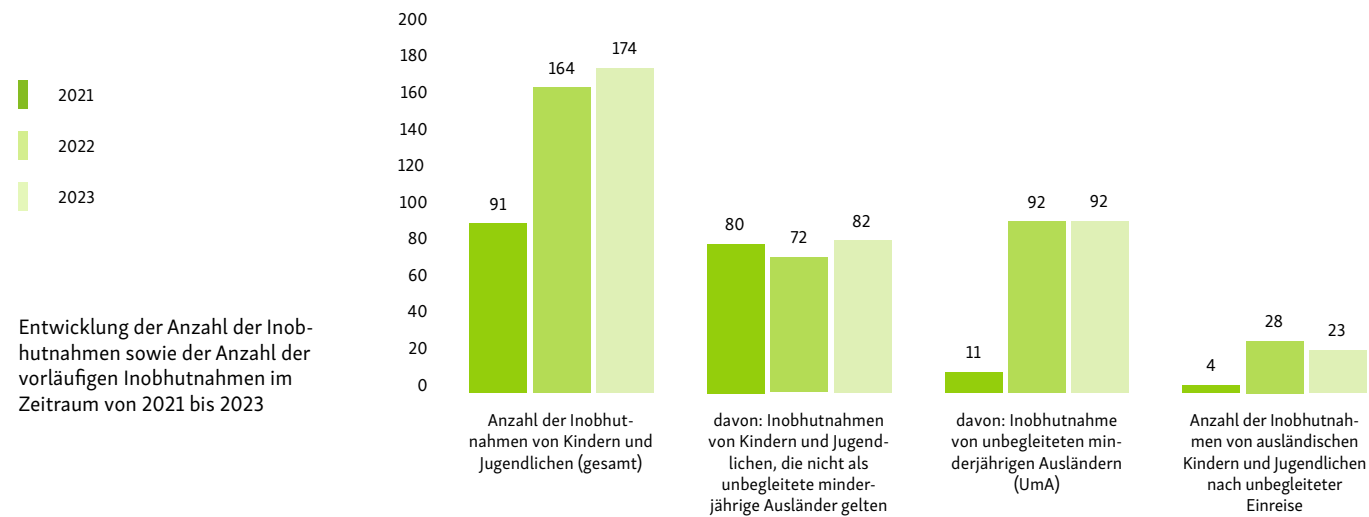
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Die Mitarbeitenden des Kreisjugendamtes Steinfurt gewährleisten den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. An den folgenden Zahlen ist die Sorge um familiäre Belastungen durch die Pandemie und ihre Auswirkungen ablesbar: Im Jahr 2023 wurden 511 Gefährdungsmeldungen abschließend bearbeitet (im Jahr 2022 waren es 418, im Jahr 2021 waren es 362). Damit ist die Anzahl der Meldungen das dritte Jahr in Folge angestiegen. Damit ist zwar die Anzahl aller Arten der Gefährdungseinschätzung gestiegen, die Kindeswohlgefährdungen und die latenten Kindeswohlgefährdungen aber überproportional. Es sind doppelt so viele Kindeswohlgefährdungen zu verzeichnen wie im Jahr zuvor.



Inobhutnahmen

Kinder und Jugendliche, die sich in Notsituationen befinden und deren Schutz kurzfristig sichergestellt werden muss, werden in Obhut genommen. In 2023 waren in 174 Fällen Kinder und Jugendliche im Kreis Steinfurt u.a. von Misshandlung, Vernachlässigung, familiären Konflikten oder sexueller Gewalt bedroht, so dass sie zum Schutz in die Obhut der Jugendhilfe kamen. Die Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern waren entsprechend einer festgelegten Quote zwar in 2023 höher als im Jahr davor, stiegen im Jahresverlauf aber langsamer an.



Entwicklung der Anzahl der Inobhutnahmen sowie der Anzahl der vorläufigen Inobhutnahmen im Zeitraum von 2021 bis 2023

Vereinbarungen zum Inobhutnahmesystem

Anfang 2023 wurde der Vertrag zu den Inobhutnahmesystemen zwischen den fünf Jugendämtern im Kreis und der Ev. Jugendhilfe Münsterland gGmbH geschlossen. Sie stellt seit Jahren sicher, dass vom Jugendamt in Obhut genommene Kinder und Jugendliche geeignet untergebracht und pädagogisch betreut werden. Hierfür werden folgende Angebotsformen zur Verfügung gestellt:

- Inobhutnahmefamilien (0-5 Jahre)
- Kinderschutzhaus (6-9 Jahre)
- Kinder- und Jugendschutzstelle (10-17 Jahre)

Inhaltlich wurden folgende Themen in den Vertragsverhandlungen bearbeitet:

- die Akquise von Inobhutnahmefamilien,
- die zunehmende Beratungsintensität von Inobhutnahmefamilien aufgrund gestiegener Herausforderungen
- die Betreuungsintensität von Kindern im Kinderschutzhaus
- sowie die neuen gesetzlichen Regelungen zum Kinderschutz und der Betreuung und Versorgung von Kindern mit Behinderungen.

Zusätzlich wurde das Angebot des Case-Management eingeführt, aufgrund der komplexeren Bedarfslagen in einigen Fällen eine zeitnahe Anschlussperspektive für die in Obhut genommenen Kinder und Jugendlichen nicht realisiert werden konnten. Das Case-Management unterstützt das Jugendamt in der Akquirierung von passgenauen Hilfsangeboten und es wird so dafür gesorgt, dass die Inobhutnahmesysteme auch weiterhin ihr Angebot in einem ausreichendem Umfang zur Verfügung stellen können.

Um die konstruktive Zusammenarbeit weiterführen zu können, finden zukünftig zweimal jährlich Gespräche im Rahmen eines Qualitätsdialoges zwischen der beteiligten Jugendämtern und der Ev. Jugendhilfe Münsterland gGmbH statt.

PERSONELLER UND FINANZIELLER RESSOURCENEINSATZ

Stellen lt. Stellenplan (31.12.2023)	6,5 Stellen
Nettoaufwendungen: (ohne Personalaufwendungen und interne Leistungsverrechnungen)	2023: 5,4 Mio. € 2022: 2,6 Mio. € 2021: 3,1 Mio. €

Im Jahr 2023 wurden den mit Aufgaben der Beratung betrauten Trägern insgesamt Betriebskostenzuschüsse in Höhe von rund 2,42 Mio. € gezahlt. Die Leistungen im Rahmen von Inobhutnahmen erforderten Aufwendungen in Höhe von 2,1 Mio. Euro.

JUGENDHILFE IM STRAFVERFAHREN

Gesetzliche Grundlage:
§§ 50, 52 SGB VIII i.V.m.
Jugendgerichtsgesetz

Die Jugendhilfe im Strafverfahren („JuhiS“) ist ein Angebot der Jugendhilfe als gesetzliche Aufgabe im Jugendstrafverfahren für Jugendliche (14-17 Jahre) und Heranwachsende (18-21 Jahre). Dabei vermittelt die Jugendhilfe im Strafverfahren zwischen den Jugendlichen und der Staatsanwaltschaft, entwickelt gemeinsam Stellungnahmen für die anstehende Hauptverhandlung, unterbreitet Vorschläge für richterliche Maßnahmen, berichtet persönlich in der Hauptverhandlung über den Jugendlichen/ Heranwachsenden oder organisiert die von den Gerichten angeordneten Weisungen und Auflagen.

Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren

Seit dem 17.12.2019 ist es gesetzlich vorgeschrieben, dass das Team der JuhiS bereits durch die Polizei über eine mögliche Straftat von Jugendlichen und jungen Erwachsenen unterrichtet wird. Im Anschluss soll möglichst noch vor der polizeilichen Vernehmung Kontakt zu den Beschuldigten aufgenommen werden und den beteiligten Behörden Auskunft zu den persönlichen und fürsorglichen Verhältnissen gegeben werden. Es werden also auch Klientinnen und Klienten betreut, bei denen die Staatsanwaltschaft später gem. § 45.1 JGG von der Verfolgung absieht und das Verfahren einstellt oder es gem. § 170 Abs. 2 StPO keinen hinreichenden Tatverdacht gibt. Diese Personengruppen wurden vor der Gesetzesänderung nicht betreut. Im Herbst 2022 gab es ein Gespräch der Kreispolizeibehörde mit den Jugendämtern im Kreis. Anschließend hat die Polizei begonnen, ihre Verfahrensabläufe dahingehend umzustellen. Seither wurden die Kolleginnen und Kollegen des Kreisjugendamtes in vielen Fällen informiert und haben dann diesen jungen Menschen umgehend kontaktiert und ihnen ein Gesprächsangebot gemacht, das in einigen Fällen angenommen wurde. Beratungsgespräche fanden dann im Jugendamt oder auch telefonisch statt.

Bewerbung und Auswahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern

Im Jahr 2023 fand turnusmäßig das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für Jugendschöffinnen und -schöffen statt. Gemeinsam mit den 20 Kommunen des Jugendamtsbezirkes sowie mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelang es, annähernd 140 Menschen zwischen 25 und 70 Jahren für eine Interessenbekundung zu gewinnen, so dass der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung im Mai 2023 für alle Amtsgerichtsbezirke bzw. Kammern Bewerberinnen und Bewerber in der gewünschten Anzahl benennen konnte. Herzlichen Dank allen, die bereit sind, dieses Amt verantwortungsvoll auszuführen und gutes Gelingen denen, die durch die Schöffenwahlausschüsse der Gerichte bestellt worden sind!

Pädagogische Kurzinterventionen

Lange Wartezeiten bis zum Hauptverhandlungstermin bei Gericht sind keine Ausnahme. Die Jugendschöffentermine liegen in ihrer zeitlichen Abfolge inzwischen bei ca. einem Jahr nach der ursprünglichen Straftat. Nach den Ermittlungen sind die Gespräche mit den Angeschuldigten ca. zwei bis vier Monate danach, so dass von dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Gesamtsituation einer Person und einer Urteilsfindung bei Gericht meist über sechs Monate vergehen. Bei minderschweren Straftaten (wie etwa Ladendiebstahl, Fahren ohne Führerschein, Sachbeschädigung durch das Anbringen von Graffiti), die bei Einzelrichterinnen oder -richtern verhandelt werden, sind es meist auch noch über Monate.

Im Hinblick auf das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, das auf besseren Kinder- und Jugendschutz abzielt und Prävention vor Ort bieten soll, bietet die Maßnahme der Pädagogischen Krisen – Intervention (PKI) die Möglichkeit, frühzeitig zu intervenieren.

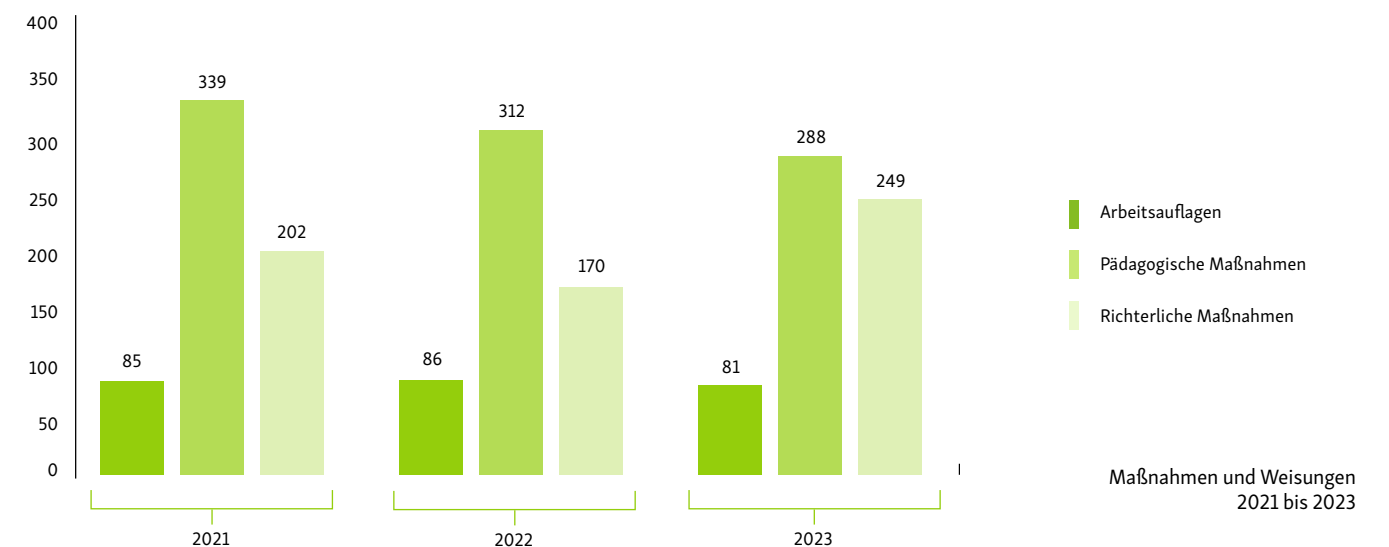
Deren Ziele sind:

- eine frühzeitige Auseinandersetzung mit der Straftat zu ermöglichen
- weiteres strafrechtliches Abgleiten zu vermeiden
- weitere Straftaten zu verhindern
- Begleitung von Sexualstraftätern bis hin zu einer entsprechenden Therapie
- schulische bzw. berufliche Perspektiven zu erarbeiten
- ungünstige und/oder gestörte Beziehungen zu reflektieren
- Begleitung und Vermittlung an Suchtberatungsstellen sowie ggfls. Hinführung zu einer stationären Therapie
- Kontakte zu Behörden aufzunehmen und zu begleiten
- Wohnraum zu suchen

Im Gegensatz zur Betreuungsweisung nach §30 SGB VIII handelt es sich hier um ein Angebot, das die Eigenmotivation und einen entsprechenden Antrag der Klientinnen und Klienten voraussetzt.

Abgeschlossene Verfahren und die sich nachziehenden Maßnahmen

Sofern es zu richterlichen Maßnahmen kommt, fallen hierunter Maßnahmen wie die Schadenswiedergutmachung, der Entzug der Fahrerlaubnis, die Geldstrafe, ein Freizeit- oder Dauerarrest oder die Jugendstrafe mit und ohne Bewährung. Die Jugendhilfe im Strafverfahren beinhaltet neben dem strafenden insbesondere auch den erzieherischen Aspekt des Jugendstrafrechts. In gemeinsamen Gesprächen mit den Jugendlichen werden die Hintergründe zur Straftat erörtert. Hier stellt sich immer wieder die Frage, welche Maßnahmen (mit welchem Potenzial) als wirksame sozialpädagogische Angebote eingesetzt werden können. Ziel ist die bewusste Auseinandersetzung mit der Tat und das Verhindern weiterer Delikte.



Pädagogische Maßnahmen setzen keine Urteile oder Beschlüsse voraus. Im Gegenteil sind sie oft Voraussetzung für die Einstellung eines Verfahrens. In allen Jahren kam es dazu in weit über 200 Fällen.

Auch im Jahr 2023 hat die Jugendhilfe im Strafverfahren wieder verschiedene pädagogische Maßnahmen angeboten:

Projekt „Ladendiebstahl“

Der Gruppenabend zum Thema „Ladendiebstahl“ wurde im Jahr 2023 dreimal durchgeführt. Insgesamt nahmen 25 junge Menschen teil.

Dadurch wurden die Jugendlichen nicht nur dazu angehalten, sich mit ihrem eigenen Fehlverhalten auseinanderzusetzen, sondern es wurde ihnen auch vor Augen geführt, welche volkswirtschaftlichen Schäden durch Ladendiebstähle entstehen. Durch Einsatz von Filmsequenzen und Methoden der Sozialen Gruppenarbeit konnten die Teilnehmenden motiviert und der Gruppenabend lebendig und unterhaltsam gestaltet werden.

Verkehrserziehungskurs

Ganz klassisch treffen sich in diesen Kursen junge Menschen, die ihr motorisiertes Zweirad „aufgemotzt“ haben. Aber auch für andere Verkehrsstraftaten von Jugendlichen oder Heranwachsenden wird dieser Kurs angeboten. Er umfasst vier Zeitstunden an einem Samstag und wird wahlweise durch Mitarbeitende eines Trägers der freien Jugendhilfe im Auftrag des Jugendamtes, eine Beraterin oder einen Berater für Verkehrserziehung bei der Polizei oder von Mitarbeitenden einer Versicherung geleitet. Im Berichtsjahr fand der Kurs einmal statt (10 Teilnehmende). Neben richterlichen Weisungen zur Teilnahme am Verkehrserziehungskurs oder im Rahmen der Diversion müssen die jungen Leute mit zusätzlichen Maßnahmen des Straßenverkehrsamtes rechnen bzw. mit der Eintragung von Punkten im Flensburger Verkehrszentralregister. Der Kurs ist erfolgreich, es treten nach dem Kurs nur noch wenige wieder wegen Verkehrsdelikte in Erscheinung.

Soziale Gruppenarbeit

Ebenfalls zur Angebotspalette der Jugendhilfe im Strafverfahren gehören Gruppenangebote zur Steigerung sozialer Kompetenzen oder zu verändertem Umgang mit Stress und Frust, so dass sie Konflikte auch ohne Gewalt lösen können. Ein solches Angebot eignet sich darüber hinaus für diejenigen, die sich durch Gleichaltrige zu Straftaten hinreißen lassen. Dadurch können sie lernen, sich abzugrenzen und autonom zu entscheiden. Es hat sich allerdings gezeigt, dass die Kurse im bisherigen Zuschnitt nur schwer zeitnah zu realisieren waren. Zudem war es notwendig, sie auch inhaltlich und konzeptionell zu überarbeiten. Ab dem Jahr 2024 wird ein durch einen Freien Träger der Jugendhilfe angebotener „Sozialer Trainingskurs“ bisherige Formate ergänzen.

Eingehende Verfahren und die Entwicklung der Fallzahlen

Die Anzahl neu eingehender Verfahren ist im Allgemeinen seit Jahren rückläufig. Die Pandemie bzw. der daraus resultierende Lockdown sorgte für einen überproportionalen Rückgang der Taten, die Lockerungen der Pandemieregeln spiegeln sich in deren Anstieg von 2021 auf 2022 wider. Geplante Taten waren wieder leichter durchzuführen, für spontane im Affekt begangene Delikte ergaben sich wieder deutlich mehr Gelegenheiten. Im Jahr 2023 gingen die Fälle wieder auf das Niveau von 2021 zurück.

Jahr	2021	2022	2023
Anzahl Verfahren	609	704	608

Entwicklungen der Anzahl der im Kalenderjahr neu eingegangenen Verfahren von 2021 bis 2023

PERSONELLER UND FINANZIELLER RESSOURCENEINSATZ

Stellen lt. Stellenplan (31.12.2023)	8 Stellen
Nettoaufwendungen:	Diesem Produkt sind keine Transferleistungen zugeordnet. Werden z.B. ambulante Hilfen zur Erziehung initiiert, sind diese im Produkt der ambulanten Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe oder Betreuung /Versorgung in Notsituationen ausgewiesen (z.B. Betreuungshelfer, soziale Gruppenarbeit).

ADOPTION UND PFLEGEKINDERDIENST

Vollzeitpflege soll Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Alter, Entwicklungsstand sowie der persönlichen Bindungen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Gleichzeitig sucht sie nach Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie. Die Adoption bezeichnet hingegen die rechtliche Begründung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen dem Annehmenden und dem Kind ohne Rücksicht auf die biologische Abstammung.

Gesetzliche Grundlage:
§ 33, 41 SGB VIII, Adoptionsvermittlungsgesetz, BGB



ADOPTIONEN

Die Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der fünf Jugendämter im Kreis Steinfurt mit Sitz in Rheine ist seit dem 01.02.2018 für alle Bürgerinnen und Bürger im Kreis Steinfurt Ansprechpartner.

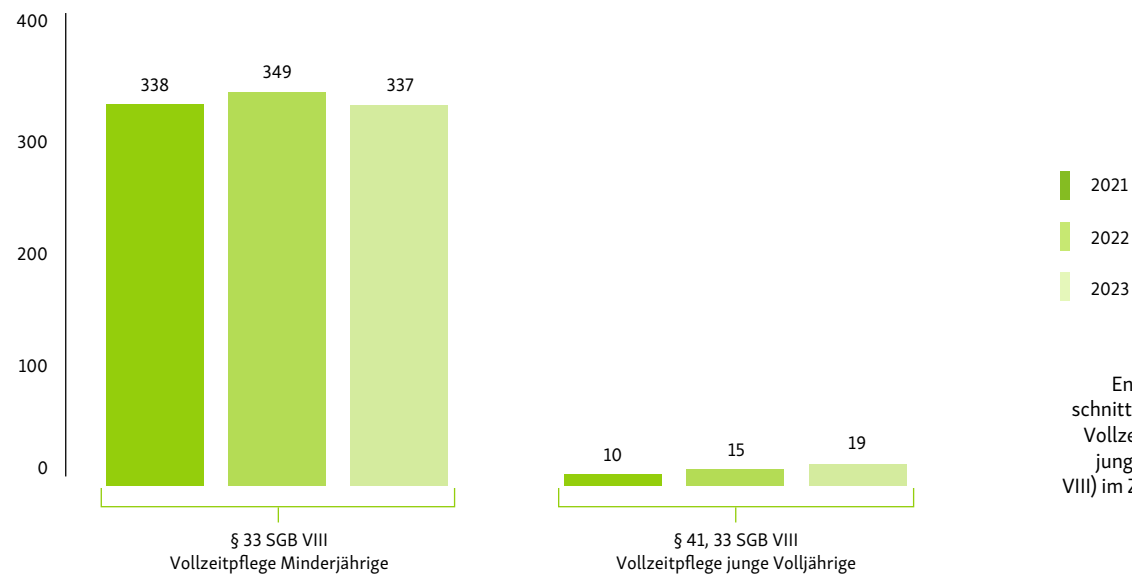
Die Adoptionsvermittlungsstelle berät und informiert

- Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerber
- Eltern, die sich mit dem Gedanken tragen, ihr Kind zur Adoption freizugeben
- Adoptiveltern, die ein Kind aufgenommen haben
- Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die adoptiert wurden
- Fachkräfte aus Jugendämtern, Beratungsstellen etc.
- Mütter und/oder Väter, die ihr Kind zur Adoption freigegeben haben
- Patchworkfamilien, die über die Adoption des Kindes ihres Partners/ihrer Partnerin nachdenken

PFLEGEKINDERDIENST

Seit mittlerweile neun Jahren erfolgt die Bearbeitung dieses Bereichs in einer eigenen Arbeitsgruppe innerhalb der sozialpädagogischen Dienste im Jugendamt. Die Mitarbeitenden dieses Dienstes beraten und unterstützen die Pflegefamilien und sorgen für eine verlässliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe, die im Auftrag des Jugendamtes die Betreuung der Familien übernehmen. So stellen sie gemeinsam mit den freien Trägern sicher, dass die Teilhabe der Kinder gefördert und ihre individuellen Fähigkeiten entwickelt werden.

In 2023 bestanden jahresdurchschnittlich 356 Pflegeverhältnisse. Die Veränderung der durchschnittlichen Fallzahlen der Vollzeitpflegeverhältnisse ergibt sich vor allem durch Zuständigkeitswechsel von oder zu anderen Jugendämtern. Insgesamt sind sie eine wichtige Hilfe zur Erziehung für insbesondere junge (unter zehnjährige) Kinder.



Entwicklung der Jahresdurchschnittswerte für Minderjährige in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und junge Volljährige (§§ 41, 33 SGB VIII) im Zeitraum von 2021 bis 2023



Schutzkonzepte für Pflegekinder

Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz mussten auch einige Neuerungen im Bereich des Pflegekinderdienstes vorgenommen werden. So wurde seither die Entwicklung von individuellen Schutzkonzepten für Pflegekinder vorangebracht. Mitte 2023 wurde gemeinsam mit dem Team des Pflegekinderdienstes und der Steuerungsgruppe ein Schutzkonzept verwirklicht, das zu einer kindgerechten Broschüre gestaltet wurde.

Entlastungsangebote in der Bereitschafts- und Vollzeitpflege

Um Pflegeeltern bei der Bewältigung besonderer Lebenssituationen und Krisen zu helfen und Pflegeverhältnisse langfristig abzusichern, bieten die Träger der freien Jugendhilfe Entlastungsangebote an. Diese werden pauschal finanziert und können von den Trägern bedarfsgerecht und zielgerichtet eingesetzt werden. Diese Angebote können sich sowohl an die Kinder wie auch an die Pflegepersonen wenden und von ihnen in Anspruch genommen werden. Hierzu zählen gemeinschaftliche Urlaube und Ausflüge, Kinderbetreuung, Haushaltshilfe, musische und Sportangebote, Gesundheitsfürsorge, Lernunterstützung und mobilitätsfördernde Maßnahmen. In den letzten Jahren haben jeweils zwischen 145 und 185 Familien ein solches Angebot erhalten.



PERSONELLER UND FINANZIELLER RESSOURCENEINSATZ

Stellen lt. Stellenplan (31.12.2023)	11,4 Stellen
Nettoaufwendungen: (ohne Personalaufwendungen und interne Leistungsverrechnungen)	2023: 6,1 Mio. € 2022: 5,5 Mio. € 2021: 3,4 Mio. €



HILFEN ZUR ERZIEHUNG

Als Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen werden verschiedene individuelle pädagogische und/oder therapeutische Maßnahmen zusammengefasst, die ambulant, teilstationär sowie auch stationär erbracht werden können. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Ziel ist es, das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen in die Hilfeform einzubeziehen und somit langfristige und nachhaltige Entwicklungen zum Wohle des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen. Um den Rechtsanspruch auf eine Hilfe zur Erziehung sicherzustellen und den individuellen Bedarfen der Kinder und Jugendlichen entsprechen zu können, greift das Jugendamt auf Angebote anerkannter freier oder öffentlicher Träger der Jugendhilfe zurück. Diese freien oder öffentlichen Träger bieten unterschiedliche Unterstützungs- und Hilfsangebote, die sie innerhalb eines Familiensystems bieten können oder bei der Durchführung einer teil- oder vollstationären Maßnahme anwenden. Das Jugendamt behält über den gesamten Prozess hinweg die Steuerung der Hilfen zur Erziehung und führt die Hilfeplanung gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten, dem jungen Menschen sowie dem freien oder öffentlichen Träger durch.

Gesetzliche Grundlage:
§§ 27 ff. SGB VIII

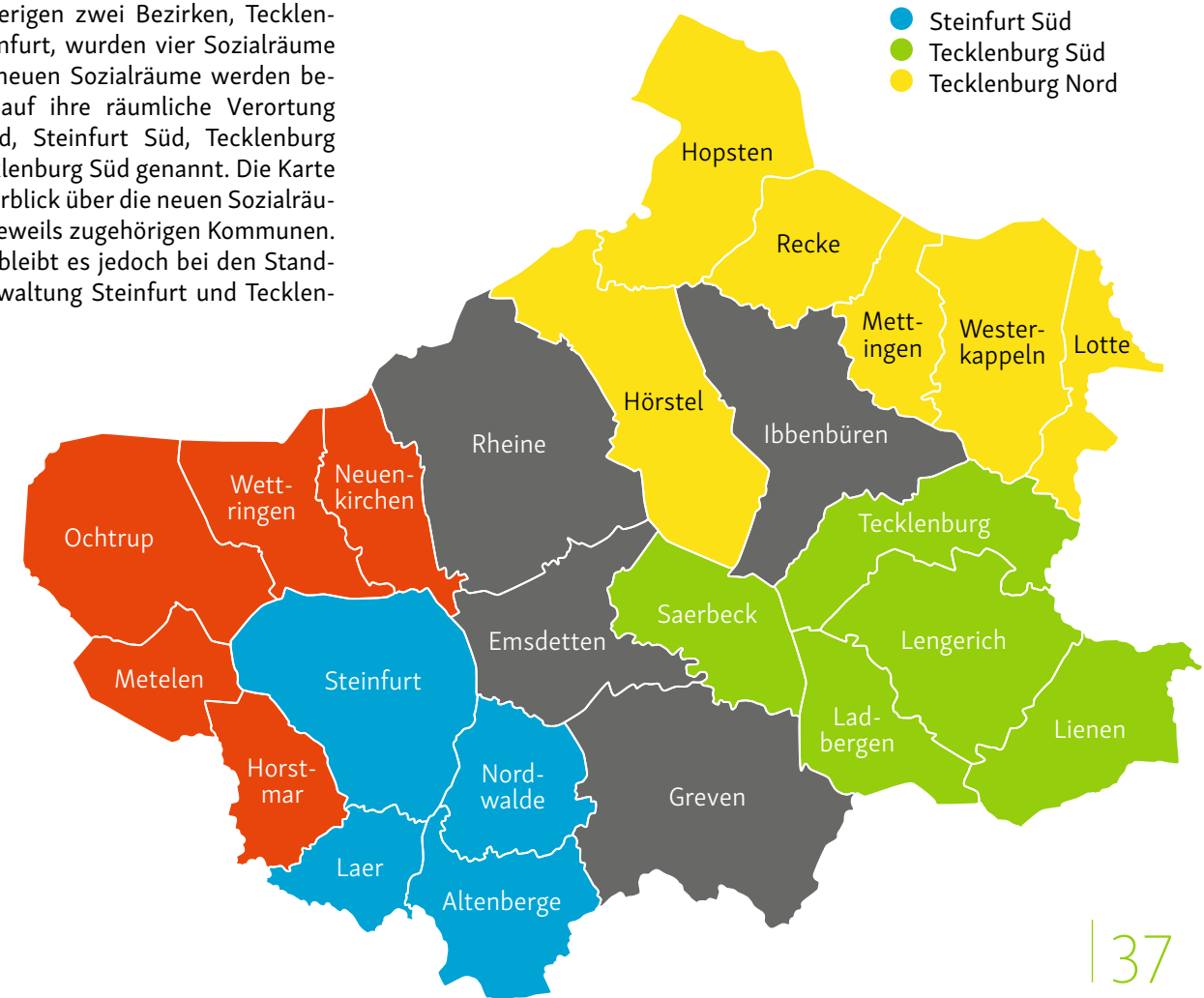
Sozialraumorientierung

Das Landeskinderschutzgesetz NRW hat es dem Kreisjugendamt ermöglicht, für die Hilfen zur Erziehung weitere Mitarbeiterinnen und -mitarbeiter einzustellen. Diese zusätzliche Personalressource kommt der sozialraumorientierteren Ausrichtung des Kreisjugendamtes auf vier Sozialräume zugute.

Aus den vorherigen zwei Bezirken, Tecklenburg und Steinfurt, wurden vier Sozialräume gebildet. Die neuen Sozialräume werden bezugnehmend auf ihre räumliche Verortung Steinfurt Nord, Steinfurt Süd, Tecklenburg Nord und Tecklenburg Süd genannt. Die Karte gibt einen Überblick über die neuen Sozialräume mit ihren jeweils zugehörigen Kommunen. Nach wie vor bleibt es jedoch bei den Standorten der Verwaltung Steinfurt und Tecklenburg.

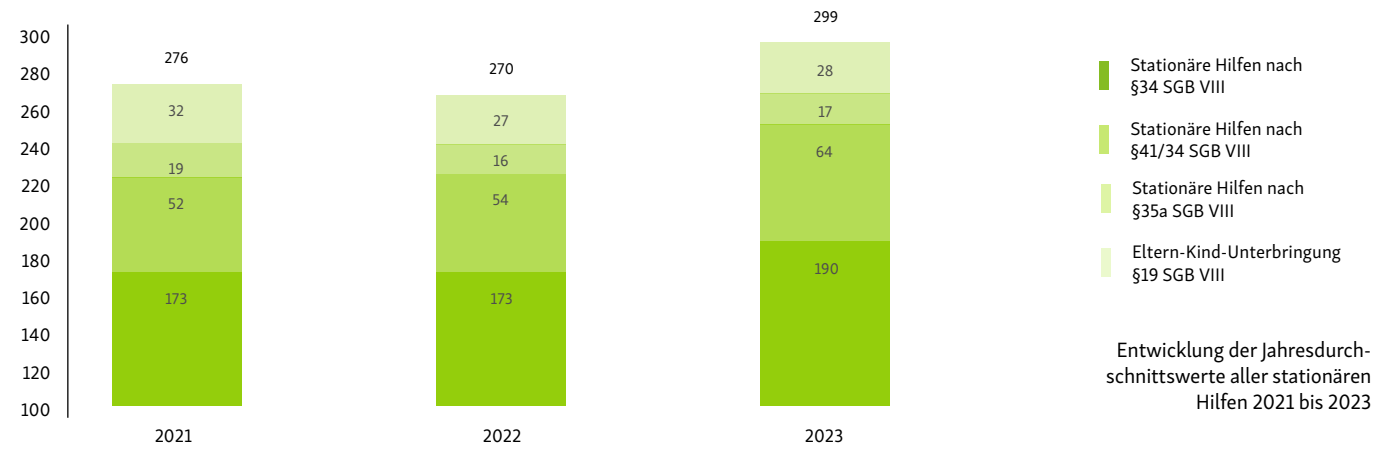
Legende

- Steinfurt Nord
- Steinfurt Süd
- Tecklenburg Süd
- Tecklenburg Nord

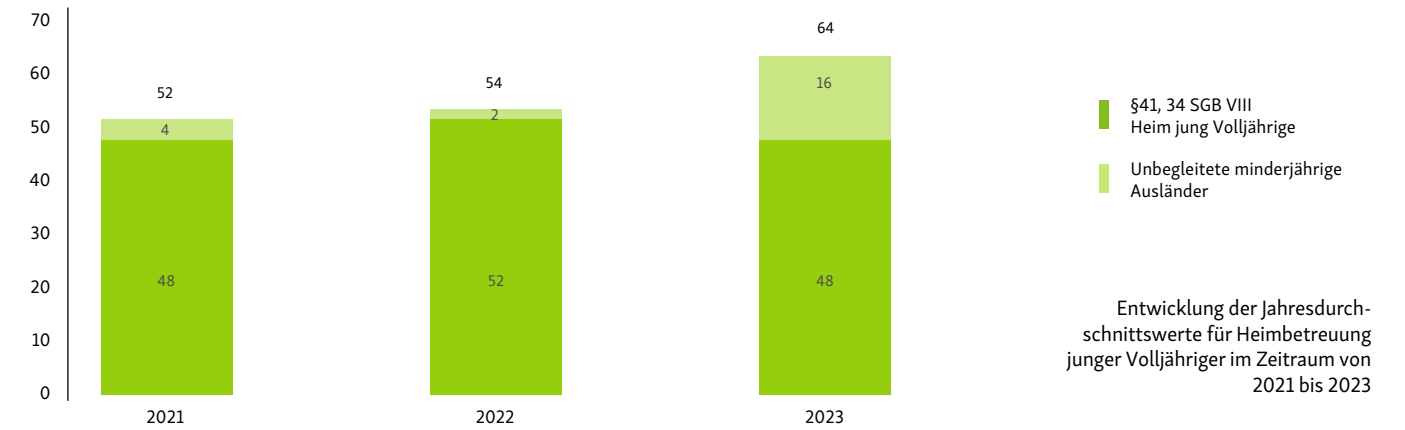


STATIONÄRE HILFEN ZUR ERZIEHUNG

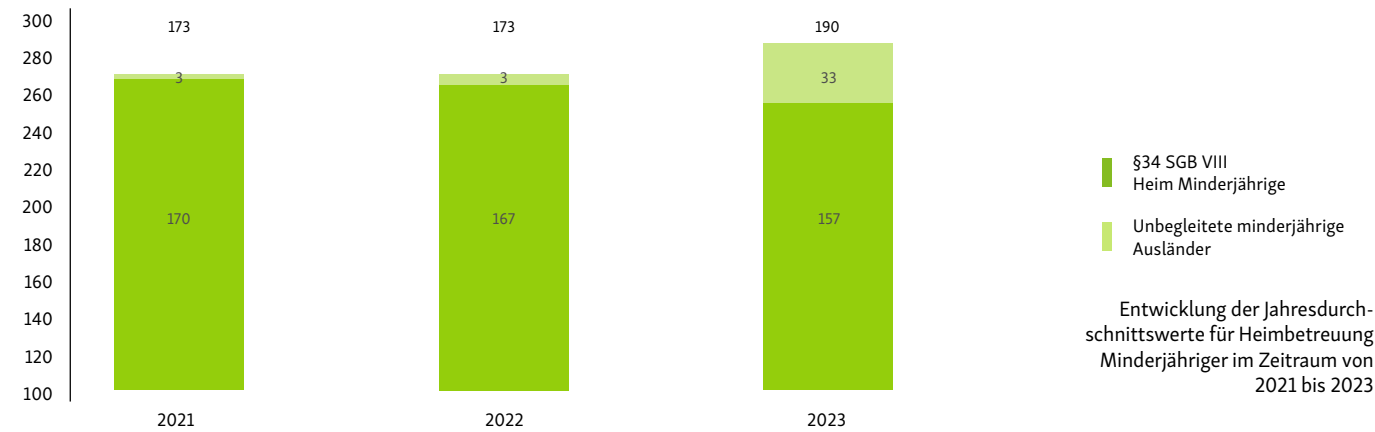
In 2023 wurden jahresdurchschnittlich insgesamt 299 Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige aus dem Kreis Steinfurt stationär, d.h. in der Heimerziehung oder in Formen des Betreuten Wohnens untergebracht. Hierzu zählen neben den verschiedenen Wohnformen nach §34 SGB VIII auch die Eltern-Kind-Plätze nach §19 SGB VIII sowie die stationären Hilfen nach §35a SGB VIII (zum Vergleich: in den Vorjahren jeweils zwischen 270 und 276).



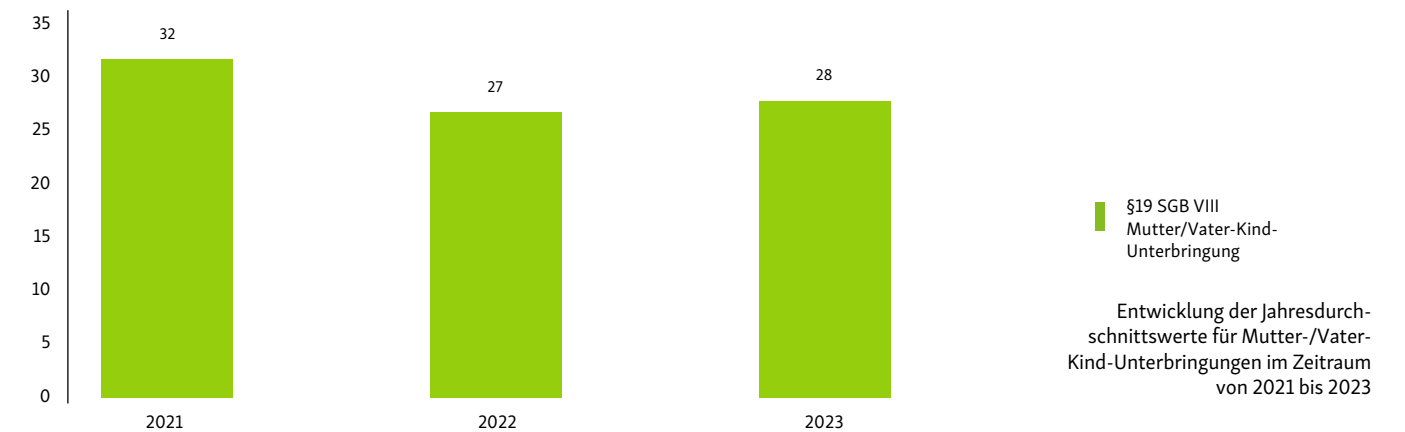
Bei den Minderjährigen waren die Fallzahlen seit 2017 bis 2021 beständig zurückgegangen und stagnierten danach, bei den jungen Volljährigen lag die Anzahl nach leichten Schwankungen wieder auf dem Niveau von 2017. 2021 waren nur noch acht der stationär unterbrachten jungen Menschen ehemals unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA). Diese Zahl der installierten Heimunterbringungen ist ab Ende 2022 durch die Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen wieder stark angestiegen. Diese Entwicklung hat sich auch 2023 fortgesetzt. Insgesamt mussten danach (Stand Ende Dezember 2023) im Kreisjugendamtsbezirk 140 „UMAS“ aufgenommen werden, 131 waren tatsächlich untergebracht (93,6%).



Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Jahresdurchschnittswerte für die Heimerziehung gemäß §34 SGB VIII:



Die durchschnittliche Fallzahlentwicklung im Bereich der Mutter-/Vater-Kind-Unterbringung beträgt bereits seit 2017 mehr oder weniger 30 Fälle. Hier haben sich auch in der Folge der Maßgaben nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz bisher keine Änderungen ergeben.



Ombudschaft – Jugendhilfe im Kreis Steinfurt

Seit 2017 gibt es den aus mittlerweile 16 Trägern der freien Jugendhilfe im Kreis Steinfurt, den vier Stadtjugendämtern sowie dem Kreisjugendamt Steinfurt bestehenden Verein mit seiner Geschäftsstelle in Emsdetten. Vier Personen von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe bilden den Vorstand. Vier Ombudspersonen - nicht mehr im aktiven Berufsleben, aber mit Berufserfahrung in der Jugendhilfe und von einer erfahrenen Fachkraft von „Ombudschaft Jugendhilfe NRW“ auf ihre neue Aufgabe vorbereitet – werden auf Anfrage tätig. Ziel ist es, im Streitfall die Beratung, Vermittlung und Verhandlung so zu gestalten, dass sie konstruktiv dazu beitragen, Konflikte zu lösen. Mehr zu erfahren gibt es hier: <https://youtu.be/PTYok5TKdng>

Innerhalb der sechs Jahre des Bestehens vermittelten die Ombudspersonen in annähernd 50 Fällen. Im Jahr 2023 sind acht Fälle hinzugekommen, in der Regel wurden die Beschwerden durch die betroffenen jungen Menschen selbst vorgetragen. Davon konnte die Hälfte klärend bearbeitet

werden, in drei Fällen war die Ombudstelle letztlich nicht zuständig, in einem Fall wurde der Kontakt durch die ratsuchende Person abgebrochen.

Zur Weiterentwicklung der Konzeption nehmen Ombudspersonen und Mitglieder des Vorstandes an Fortbildungsveranstaltungen des Landesjugendamtes zum Thema Beschwerdewesen und ombudtschaftliche Beratung teil. Zudem steht dem Team der Ombudspersonen ein Supervisionsangebot zur Verfügung. Der gemeinsame Verein Ombudschaft Jugendhilfe im Kreis Steinfurt e. V. ist in dieser Form bundesweit einzigartig.

Allerdings ist das weitere Wirken des Vereins abhängig von der zukünftigen landesgesetzlichen Regelung in Folge des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes mit dem neuen §9a SGB VIII im Zuge des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes. Ein entsprechender „Referentenentwurf“ wird für das erste Quartal 2024 erwartet.

AMBULANTE HILFEN ZUR ERZIEHUNG

Bekräftigung und Verlängerung des Probezeitraums für die Fallpauschale

Die Idee ist ebenso einfach wie bestechend: statt umständlich jede einzelne Fachleistungsstunde nachweisen zu müssen, erhält der Träger für jeden Fall eine Fallpauschale, die ihm für seine Arbeit zur Verfügung steht, unabhängig davon, wieviel er wirklich kostet. Im Idealfall bleibt in der Summe aller Fälle ein Betrag übrig, der für fallübergreifende Aufgaben eingesetzt werden kann. Die Qualität der Arbeit wird dadurch sichergestellt, dass das Verfahren zur Implementierung der Hilfe bis zum Hilfeplan bestehen bleibt und es ein vereinbartes Minimum an Wochenstunden durch hinreichend qualifiziertes Fachpersonal gibt. Darüber hinaus kann ergänzendes Personal nach Bedarf eingesetzt werden. Natürlich muss dieses Budget für einen Träger auskömmlich sein, daher ist es angemessen, in Fällen, in denen etwa der Kinderschutz eine Rolle spielt oder bei chronisch belasteten Familien eine höhere Pauschale anzusetzen. Der Vorteil liegt nicht nur in einer leichteren Abrechnung oder einer Entlastung von Fachpersonal von den Alltagsdingen im Rahmen von Hilfen, sondern vor allem darin begründet, dass den Menschen dadurch individueller, zielgerichteter und somit schneller geholfen werden kann.

Am 14.09.2023 hat der Jugendhilfeausschuss beschlossen, das Finanzierungssystem der Fallpauschale für ein Jahr zu verlängern. Nach der zweijährigen Modellphase konnten schon einige gewünschte Veränderungen erreicht werden. Unter anderem setzen die Träger ihr Personal in der Unterschiedlichkeit der Profession gezielter ein, um den Kindern, Jugendlichen und Familien noch bedarfsgerechtere und

passgenauere Hilfen anbieten zu können. Auch konnten die Familien durch eine höhere Flexibilität der Einsatzstunden profitieren. Neben diesen pädagogischen Qualitätsgewinnen hat die Umstellung im Jugendamt zu einer deutlichen Verringerung des Verwaltungsaufwandes in verschiedenen Bereichen geführt. Durch Rückmeldungen einiger Träger scheint sich der Verwaltungsaufwand auch dort deutlich reduziert zu haben.

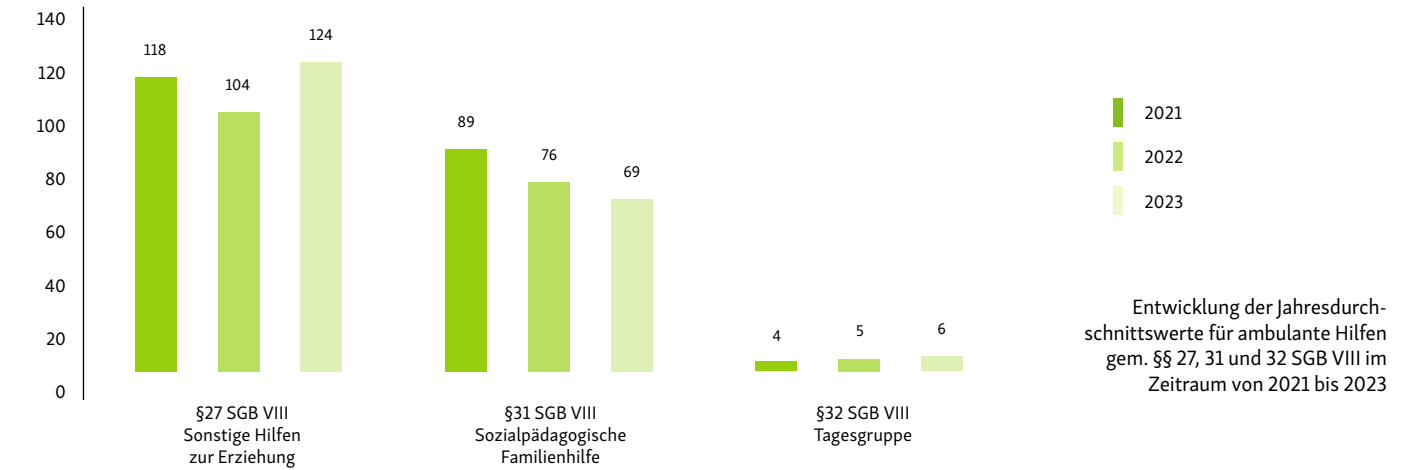
Als Ergebnis einer Fachtagung zur Fallpauschale und der bislang vorliegenden Rückmeldungen soll im nächsten Schritt gemeinsam mit den Trägern an den einzelfallunabhängigen Angeboten im Sozialraum gearbeitet werden.

Folgende Themenschwerpunkte sollen so zukünftig mehr Berücksichtigung finden und ausgebaut werden:

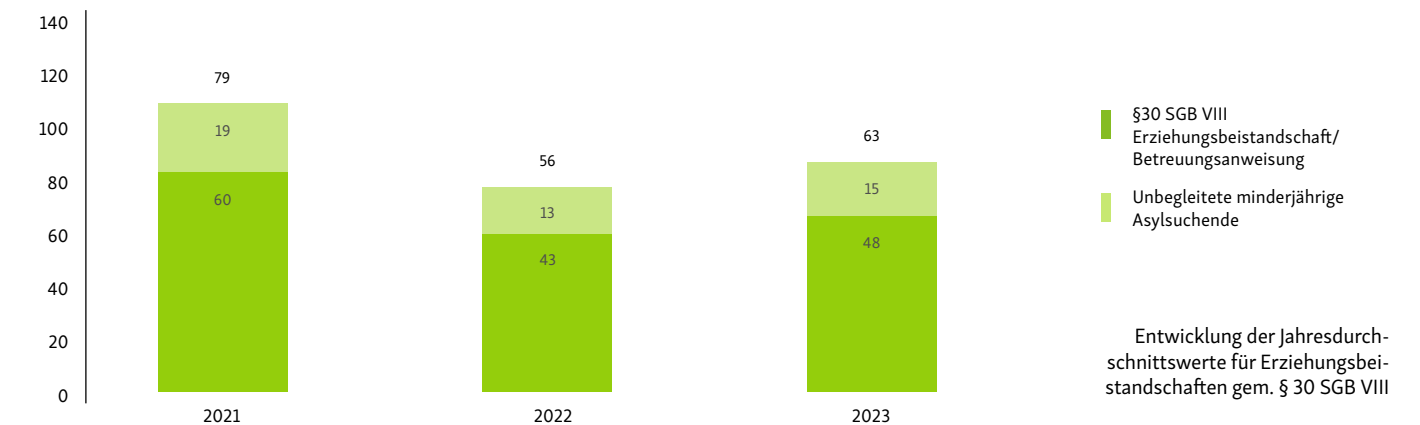
- erhöhte Sichtbarkeit und Präsenz der Träger im Sozialraum
- präventive Angebote im Sozialraum, auch trägerübergreifende Angebote
- Gruppenangebote und einzelfallübergreifende Maßnahmen für den Sozialraum, auch trägerübergreifende Angebote
- Zusammenarbeit mit weiteren Professionen
- Angebot einer Nachbetreuung nach Beendigung der Hilfe für einen begrenzten Zeitraum

Im Herbst 2024 wird die Politik erneut entscheiden.

Die Jahresdurchschnittswerte der ambulanten Hilfen zur Erziehung waren bis zum Jahr 2022 im Vergleich zu den Vorjahren rückläufig, so dass im Jahresdurchschnitt nur noch 241 ambulante Hilfen zur Erziehung gewährt wurden (im Jahr 2021: 290; im Jahr 2020: 365). Das betraf die Hilfen im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe gemäß §31 SGB VIII wie die Erziehungsbeistandschaften (§30) und die sonstigen Hilfen zur Erziehung (§27) gleichermaßen. Im Jahr 2023 sind allerdings die Fallzahlen bei den sonstigen Hilfen und bei den Erziehungsbeistandschaften wieder leicht gestiegen. Das hat bei Letzteren aber nur bedingt mit der gestiegenen Anzahl an unbegleiteten minderjährigen Ausländern zu tun.



Genau wie die stationären Hilfen für unbegleitete minderjährige Asylsuchende stiegen auch die Fallzahlen für diese Zielgruppe im Bereich der Erziehungsbeistandschaften wieder an. Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, hat diese Art der Jugendhilfe, die darauf abzielt, jungen Menschen den Übergang in ein selbständiges Leben zu erleichtern, im Jahr 2023 allgemein (wieder) an Bedeutung gewonnen. Junge Menschen erhalten beispielsweise Hilfe bei der selbständigen Umsetzung von Behördengängen, bei der Suche nach passenden Bildungswegen oder werden in alltagspraktischen Angelegenheiten unterstützt. Durch die Landeszuweisungen ab Ende 2022 sind beide Fallzahlen in 2023 leicht gestiegen und werden sich perspektivisch weiter erhöhen.



Nachbetreuung junger Volljähriger nach §41a SGB VIII

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz hat dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe explizit aufgegeben, ggfls. für die Nachbetreuung junger Volljähriger gemäß §41a SGB VIII zu sorgen. Diese soll über einen angemessenen Zeitraum hinweg und in notwendigem Umfang geschehen. Das Kreis-

jugendamt Steinfurt hat darauf reagiert und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter speziell mit diesen Aufgaben betraut. Im Jahr 2023 wurden 16 junge Volljährige im Nachgang gewährter Hilfen zur Erziehung weiterhin beraten und unterstützt.

EINGLIEDERUNGSHILFE

Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII wird gewährt für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung, wenn ihre seelische Gesundheit von dem für ihr jeweiliges Lebensalter typischen Zustand dauerhaft abweicht oder das mit hoher Wahrscheinlichkeit für länger als sechs Monate der Fall ist und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt bzw. eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

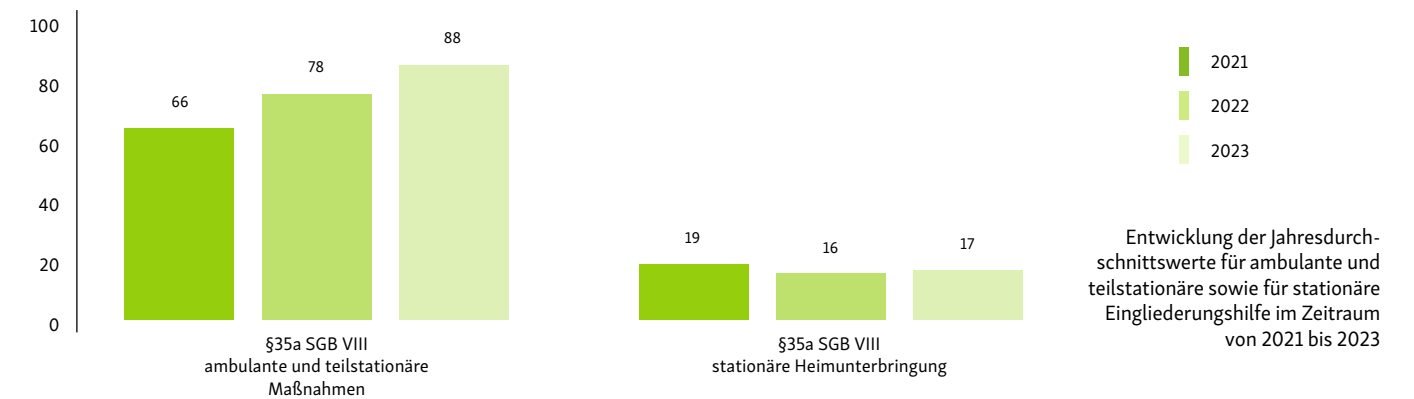


Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat die Rechte von Menschen mit Behinderungen gestärkt. Es will dafür Sorge tragen, dass die notwendigen Hilfen und Leistungen aus „einer Hand“ stammen. Die besondere Herausforderung der Umsetzung des BTHG liegt in der Einzelfallbearbeitung, da eine antragstellende Person auch bei einem formlosen Antrag das Jugendamt als Reha-Träger anspricht und sie damit ein entsprechendes Verwaltungsverfahren auslöst. Das Jugendamt ist daraufhin gehalten, innerhalb von 14 Tagen eine Entscheidung treffen.

Dies setzt eine veränderte Zusammenarbeit der unterschiedlichen Reha-Träger voraus. So reicht ein Reha-Antrag aus, um alle benötigten Leistungen von verschiedenen Reha-Trägern

zu erhalten. In diesem Zusammenhang erhält der leistende Reha-Träger eine besondere Schlüsselposition, da er für die Koordination der Leistungen gegenüber dem Antragssteller zuständig ist. Sofern auch andere Reha-Träger Leistungen erbringen, muss der leistende Reha-Träger sie einbeziehen und ein verbindliches Teilhabepanverfahren durchführen.

In jedem Fall gilt für die Eingliederungshilfe das gleiche Hilfeplanverfahren wie für die Hilfen zur Erziehung. Der Hinweis des Gesetzgebers im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, dass die Beratung und Aufklärung in einer für das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen muss, stellt die Eingliederungshilfe vor besondere Herausforderungen.



Einstellung einer Verfahrenslotsin

Auf dem Weg zu einer inklusiven Jugendhilfe konnte das Kreisjugendamt mit Unterstützung der Politik bereits vor dem 01.01.2024 die Stelle der Verfahrenslotsin besetzen. Der Gesetzgeber möchte zum einen, dass die Verfahrenslotsinnen und -lotsen die Zusammenführung der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und SGB IX unterstützen sowie Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen und deren Angehörigen

unabhängige Beratung und Begleitung anbieten. Damit junge Menschen mit (drohender) Behinderung ihre Ansprüche auf Leistungen der Eingliederungshilfe verwirklichen können, braucht es tragfähige Strukturen der Zusammenarbeit - sowohl innerhalb der Verwaltung, als auch außerhalb mit den Kooperationspartnern im Sozialraum.

PERSONELLER UND FINANZIELLER RESSOURCENEINSATZ

	Stationäre Hilfen zur Erziehung	Ambulante Hilfen zur Erziehung
Stellen lt. Stellenplan (31.12.2023)	Insgesamt 50,1 Stellen	
Nettoaufwendungen: (ohne Personalaufwendungen und interne Leistungsverrechnungen)	2023: 21,0 Mio. € 2022: 16,1 Mio. € 2021: 19,2 Mio. €	2023: 5,4 Mio. € 2022: 4,7 Mio. € 2021: 5,3 Mio. €

VORMUNDSCHAFTEN/ PFLEGSCHAFTEN, BEISTANDSCHAFTEN UND BEURKUNDUNGEN

VORMUNDSCHAFTEN/PFLEGSCHAFTEN

Gesetzliche Grundlage:
§§ 52a ff. SGB VIII, BGB

Wenn Eltern oder Elternteile aufgrund persönlicher oder familiärer Probleme die Verantwortung für ihre Kinder nicht mehr selbst tragen können, bestellt das Familiengericht einen Vormund oder Pfleger. Zuvor ordnet es das Ruhen der elterlichen Sorge an. Zum Vormund kann eine Privatperson, ein Berufsvormund, ein Verein oder das Jugendamt bestellt werden. Im Einzelfall können auch Verwandte oder Dritte als Vormund vorgeschlagen werden. Hier bitten die Amtsgerichte zuvor beim Jugendamt um Überprüfung, ob die vorgeschlagene Person als Vormund geeignet ist. Die ausgewählte Person erhält dann eine sogenannte Bestallungs-urkunde, mit der sie sich nach außen hin als gesetzliche Vertretung des Mündels ausweisen kann. Sie hat dann das Recht und die Pflicht, für das Kind bzw. den Jugendlichen zu sorgen. Bei einer Pflegschaft werden den Eltern durch richterliche Anordnung nur einzelne Aufgabebereiche der elterlichen Sorge entzogen. Das Jugendamt wird dann für den angeordneten Wirkungsbereich zuständig.

Vormundschaftsreform

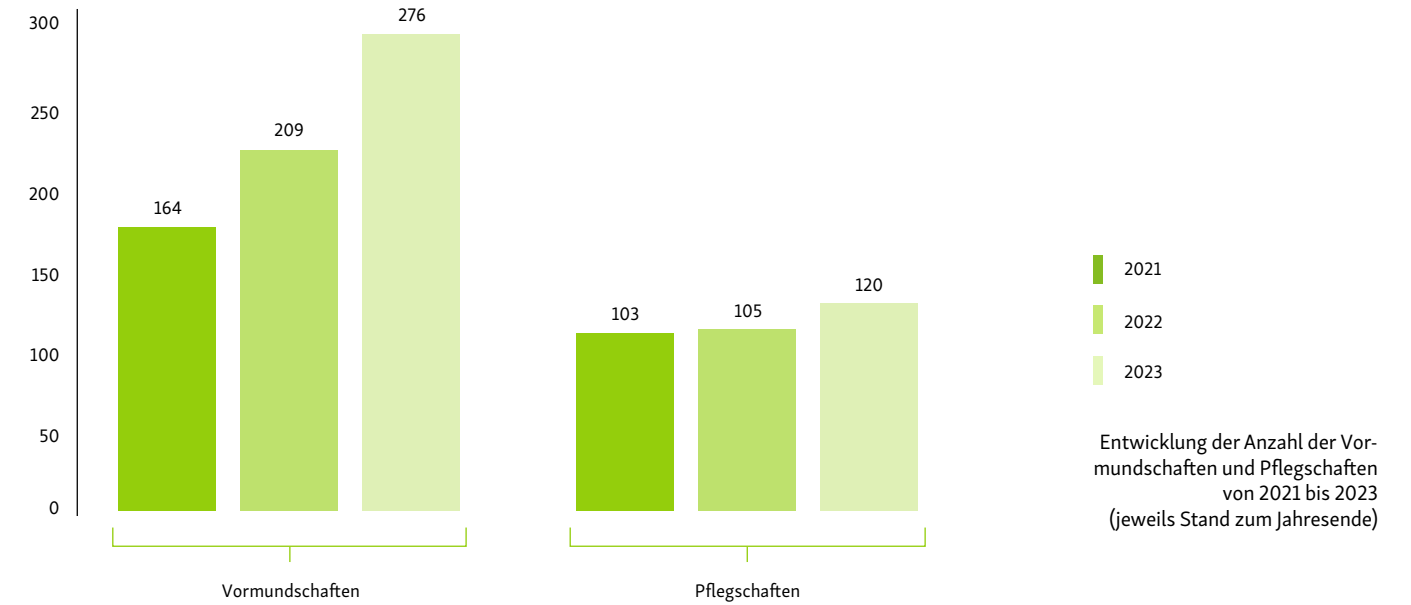
Zum 01.01.2023 trat die „große Vormundschaftsreform“ in Kraft.

Ziele dieser Reform sind u.a. die

- deutlich stärkere Beteiligung der Mündel am Hilfeprozess und an Lebensentscheidungen. Mündel erhalten einklagbare Rechte, z.B. auf mehr persönlichen Kontakt zum Vormund. Jahresberichte, die vom Vormund an die Rechtspflege geschickt werden und über die Entwicklungen berichten, beinhalten zukünftig auch die Sichtweise des Mündels und sollen von der Rechtspflege anschließend mit dem Mündel besprochen werden.
- Stärkung der ehrenamtlichen Vormundschaft. Im besten Fall werden zukünftig alle Vormundschaften von einer ehrenamtlichen Person geführt, so sieht es der Gesetzgeber vor. Dem Amtsgericht muss ab dem 01.01.2023 benannt werden, welche Bemühungen unternommen wurden, um einen am besten geeigneten Vormund zu finden.
- Einführung einer vorläufigen Vormundschaft, bis geklärt ist wer (im besten Fall ehrenamtlich) die Vormundschaft führen kann. Diese Vormundschaftsform soll in der Regel drei Monate andauern und kann auf maximal sechs Monate verlängert werden.

Die ehrenamtliche Vormundschaft genießt seit der Vormundschaftsreform einen Vorrang gegenüber den weiteren Formen der Vormundschaften. In der Praxis ist es derzeit noch so, dass in der Regel Mitarbeitende eines Vormundschaftsvereins oder das Jugendamt zum Vormund werden. In 2023 wurden insgesamt 133 Vormundschaften bzw. Pflegschaften vom Vormundschaftsverein und 263 vom Kreisjugendamt Steinfurt geführt. In Zusammenarbeit mit dem Träger der freien Jugendhilfe, der im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Steinfurt Vormundschaften (Vereinsvormundschaft) führt, wurde ein Konzept zur Akquise, Beratung und Betreuung von ehrenamtlichen Vormundschaften entwickelt. Dieses Konzept soll im Jahr 2024 umgesetzt werden.

Im Jahr 2023 ist die Zahl der Pflegschaften leicht, die Zahl der Vormundschaften dagegen stark angestiegen. Das rührt einerseits daher, dass das Kreisjugendamt Steinfurt zum 01.04.2023 die Vormundschafts- und Pflegschaftsfälle vom Jugendamt der Stadt Greven übernommen hat. Zum anderen wurden auch für viele unbegleitete minderjährige Ausländer Vormundschaften eingerichtet. Mit Stand vom 31.12.2023 bestehen 115 Vormundschaften für ausländische Kinder und Jugendliche.

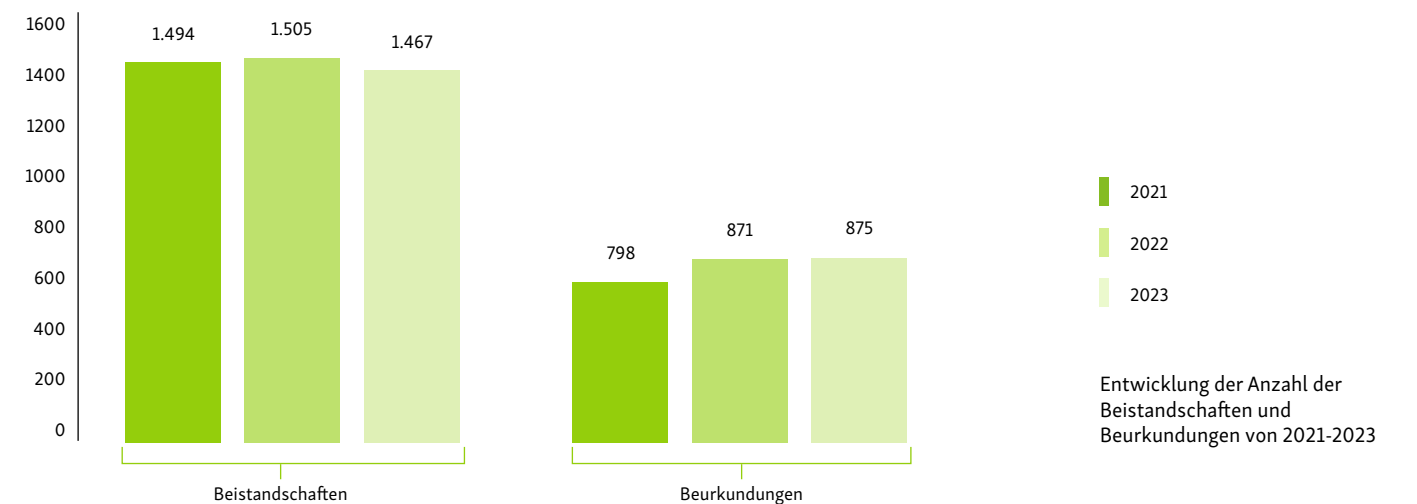


BEISTANDSCHAFTEN/BEURKUNDUNGEN

Eine Beistandschaft kann grundsätzlich jeder Elternteil beantragen, dem die elterliche Sorge für das Kind allein zusteht. Bei gemeinsamem Sorgerecht kann dies darüber hinaus auch der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, beantragen. Die Aufgaben eines Beistandes beziehen sich auf die Feststellung der Vaterschaft und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, Einkommensüberprüfungen des Unterhaltspflichtigen, Berechnung der Höhe des Unterhalts und Schaffung eines Unterhaltstitels. Die Anerkennung der Vaterschaft, die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen sowie die Erklärung der Eltern,

dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen, können beim Beistand beurkundet werden.

Der Aufgabenbereich der Beistandschaften beinhaltet auch über die eigentlichen Beistandschaften hinaus die Möglichkeit der Beratung und Unterstützung zu Fragen der Vaterschaftsfeststellung und der Ermittlung und Durchsetzung des Kindesunterhalts. Seit einigen Jahren zeigt sich die Tendenz, dass diese Beratungs- und Unterstützungsangebote an Intensität und Komplexität zunehmen.



PERSONELLER UND FINANZIELLER RESSOURCENEINSATZ

Stellen lt. Stellenplan (31.12.2023)	15,8 Stellen
Nettoaufwendungen:	Vereinnahmte Unterhaltszahlungen werden an die Sorgeberechtigten weitergeleitet.

ELTERNGELD

Wenn Eltern nach der Geburt ihres Kindes beruflich länger pausieren möchten, um sich dem Neugeborenen in der ersten Lebensphase zu widmen, können sie bei ihrem Arbeitgeber „Elternzeit“ beantragen. In dieser Zeit kann Elterngeld als eine Familienleistung mit Einkommensersatzfunktion beantragt werden. Ersetzt wird ein Teil des durchschnittlichen Einkommens der Erwerbstätigkeit aus den letzten zwölf Monaten vor der Geburt bzw. vor dem Mutterschutz. Elterngeld wird mindestens in Höhe von 300,- € und maximal in Höhe von 1.800,- € gewährt und kann grundsätzlich für die Dauer von zwölf Lebensmonaten bezogen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen sind zwei weitere Bezugsmonate möglich.

Gesetzliche Grundlage:
§§ 27 ff. SGB VIII

Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird im Kreisjugendamt Steinfurt für alle 24 Kommunen bearbeitet, somit auch für die Städte mit einem eigenen Jugendamt: Emsdetten, Greven, Rheine und Ibbenbüren.

Im Jahr 2023 sind 6.124 Erstanträge eingegangen, womit die Antragszahl im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken ist (2022: 6.392). Insgesamt wurden im letzten Jahr 5.951 Bewilligungen von Elterngeld erteilt (3.949 Mütter und 2.002 Väter). Zum Vergleich; 2022 waren es 6.239 Bewilligungen (4.149 Mütter und 2.090 Väter) und im Jahr davor 6.264 Bewilligungen (4.165 Mütter und 2.099 Väter).

48,35 % der Entscheidungen werden innerhalb von vier Wochen mitgeteilt (2022: 35,9 %).

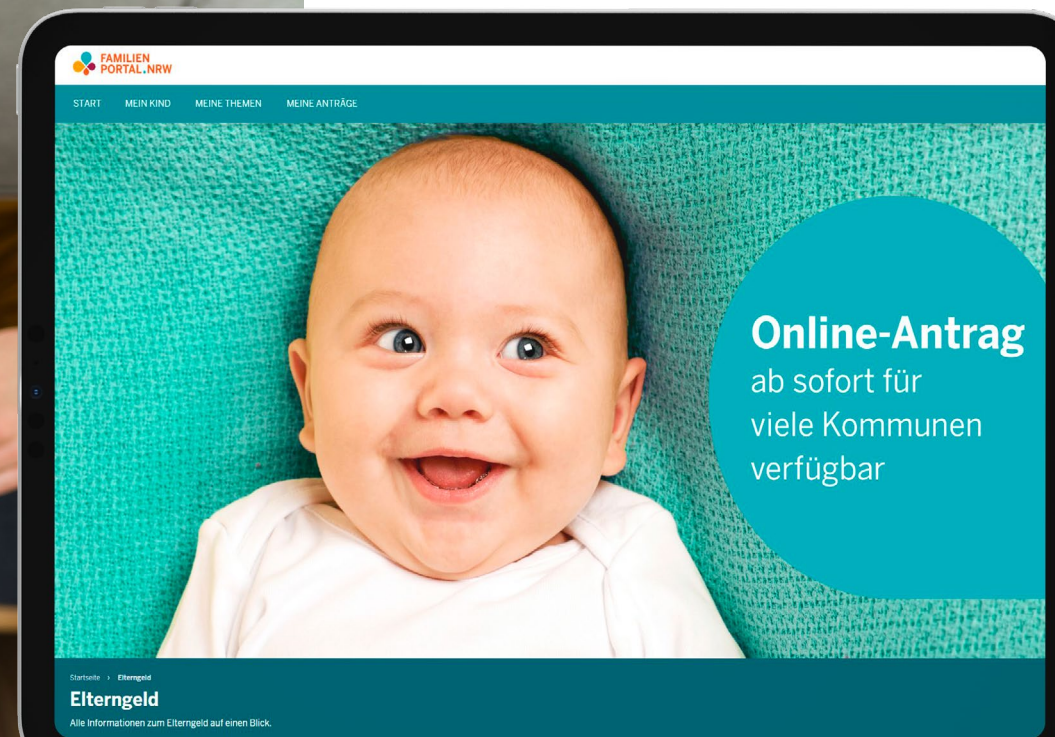
Zusätzlich wurden 3.015 Neuberechnungen im Jahr 2023 durchgeführt. Die Gründe für eine Neuberechnung sind beispielsweise die Änderung der Bezugsmonate, die Umwandlung von Basiselterngeld in Elterngeld Plus oder umgekehrt. Weitere Ursachen sind eine Veränderung des Einkommens im Elterngeldbezug oder die Verlängerung eines Aufenthaltstitels. Einer der häufigsten Gründe für eine Neuberechnung ist die endgültige Feststellung in den Fällen, in denen das Einkommen vor der Geburt oder das Einkommen nach der Geburt bei der Beantragung des Elterngeldes noch nicht endgültig feststeht.

Für die seit Juli 2015 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder gibt es als Neuregelung zum Elterngeld die Option des Elterngeld Plus. Elterngeld Plus ermöglicht Eltern, die in Teilzeit arbeiten, das Elterngeld Plus doppelt so lange zu erhalten: Statt für einen Monat Elterngeld zu beanspruchen, können Eltern jeweils zwei Monate lang Elterngeld Plus in Höhe von höchstens der Hälfte des Elterngeldes beziehen. Ein Elterngeldmonat wird zu zwei Elterngeld Plus-Monaten. Zudem kann es durch einen Partnerschaftsbonus ergänzt werden. Mit den Neuregelungen können Mütter und Väter Elterngeldbezug und Teilzeitarbeit einfacher miteinander kombinieren und die Elternzeit flexibler an ihre Bedürfnisse anpassen. Dies ermöglicht einen früheren Wiedereinstieg in den Beruf und soll einen weiteren Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf leisten. Die Neuregelungen rufen jedoch einen hohen Beratungsbedarf bei den antragsstellenden Eltern hervor und haben eine komplexe Antragsbearbeitung zur Folge, der auch weiterhin sehr aufwendig ist. Zusätzlich zu den Beratungen in der Elterngeldkasse gab es im Jahr 2023 auf Anfrage von Familienbildungsstätten oder Volkshochschulen insgesamt sechs Informationsveranstaltungen zum Thema Elterngeld und Elternzeit. Diese Veranstaltungen finden mittlerweile online statt.

Über den zentralen Online-Dienst des Landes www.familienportal.nrw.de/elterngeld können Mütter und Väter seit dem 18.09.2023 den Antrag auch digital an die Elterngeldstelle des Kreisjugendamtes Steinfurt senden. Dort finden sich auch weitere Informationen zum Thema Elterngeld.

Im Jahr 2023 wurden bei der Elterngeldstelle 112 Online-Anträge gestellt. Dies sind 1,83 % aller Anträge.

Über die BundID können weitere Verwaltungsleistungen digital beantragt werden. Eine Übersicht über die aktuell verfügbaren Online-Dienste gibt es im Internet unter www.kreis-steinfurt.de/onlinedienste.



PERSONELLER UND FINANZIELLER RESSOURCENEINSATZ

Stellen lt. Stellenplan (31.12.2023)

6,6 Stellen

Nettoaufwendungen:

Die Auszahlung des Eltern- und Betreuungsgeldes erfolgt direkt über die Bundeskasse Trier. Somit belastet sie den Etat des Jugendamtes nicht. Um die Leistungen im Rahmen des Elterngeldes zu erbringen, sind im Stellenplan 6,6 Stellen vorgesehen. Für die entstehenden Personal- und Sachkosten zahlt das Land NRW einen Belastungsausgleich, der aktuell auskömmlich ist.

UNTERHALTSVORSCHUSSLEISTUNGEN

Gesetzliche Grundlage:
Unterhaltsvorschussgesetz

Unter Unterhaltsvorschussleistungen wird die Sicherung des Unterhalts von Kindern und Jugendlichen alleinstehender Mütter und Väter gefasst. Sofern der unterhaltspflichtige familienferne Elternteil nicht bekannt oder verstorben ist oder er keinen oder nicht den vollen Unterhalt zahlt, hat der alleinerziehende Elternteil Anrecht auf den Erhalt dieser staatlichen Sozialleistung.

Seit Juli 2017 werden Unterhaltsvorschussleistungen bis zu Beginn des 18. Lebensjahres (U18) gewährt. Eine Begrenzung der Bezugsdauer besteht nicht. Grundlage der Berechnung des Unterhaltsvorschussbetrages ist das sogenannte sächliche Existenzminimum unter Berücksichtigung des aktuellen Kindergeldbetrages des ersten Kindes. Die Unterhaltsvorschussleistungen errechnen sich daraus wie folgt:

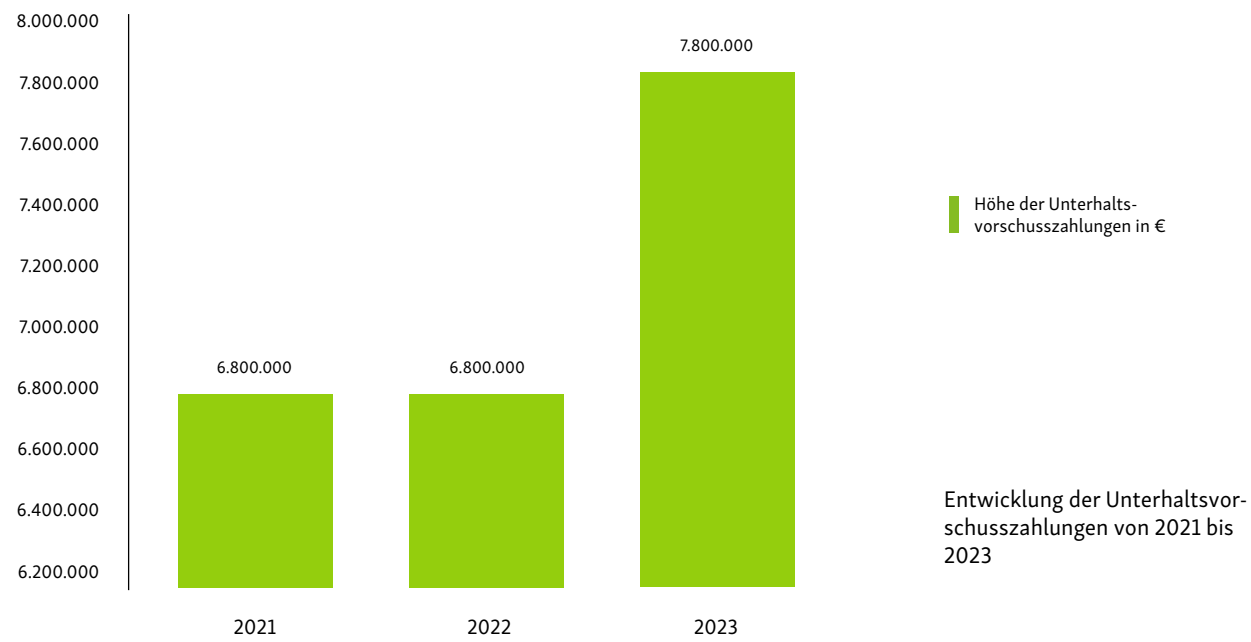
Altersgruppe	ab 01.01.2021	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023
0 bis unter 6 Jahre	174 €	177 €	187 €
6 bis unter 12 Jahre	232 €	236 €	252 €
12 bis unter 18 Jahre	309 €	314 €	338 €

Entwicklung der Höhe des Unterhaltsvorschusses seit 2021

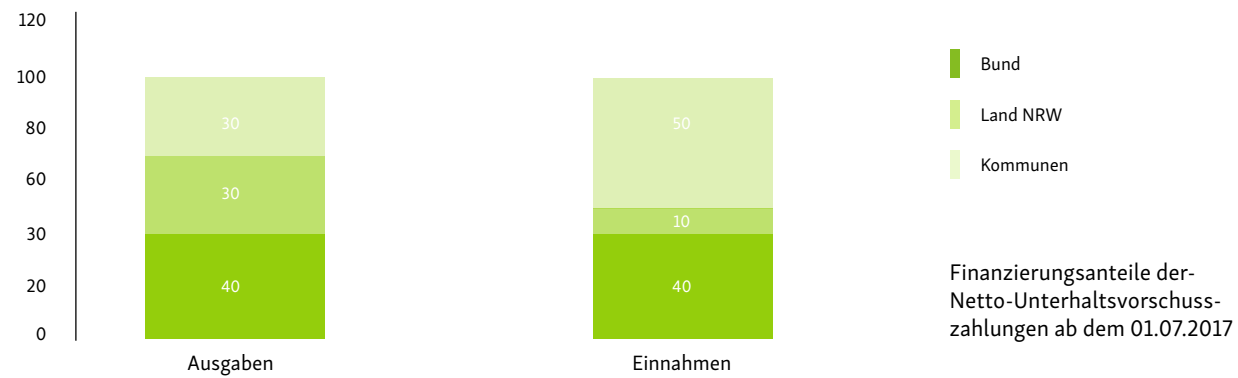
Zum Stichtag 31.12.2023 erhielten im Zuständigkeitsgebiet des Kreises Steinfurt 2.271 Kinder und Jugendliche von alleinstehenden Elternteilen laufende Unterhaltsvorschussleistungen (2022: 2.183 und 2021: 2.240). Die Anzahl der Neuanträge unterliegt im Allgemeinen starken Schwankungen: in 2021 gab es nur 735, im Jahr 2022 dafür 893 Neuanträge. Im Jahr 2023 wurde von den alleinstehenden Elternteilen für insgesamt für 769 Kinder und Jugendliche Unterhaltsvorschuss neu beantragt.

Insgesamt wurden 2023 rund 7,8 Millionen Euro Unterhaltsvorschuss gezahlt und damit deutlich mehr als in den beiden Vorjahren (jeweils rund 6,8 Millionen Euro). Diesen Auszahlungen stehen Einzahlungen durch realisierte Unterhaltsforderungen in Höhe von rund 1.52 Millionen Euro (Vorjahre 1,59 bzw. 1,6 Mio. Euro) gegenüber. Die genannten Einzahlungen beziehen sich nur auf realisierte Unterhaltsforderungen, die der Kreis Steinfurt vereinnahmt hat. Unterhaltsforderungen, die ab 01.07.2019 durch das Land realisiert wurden, sind hierin nicht enthalten. Aufgrund der Gesetzesänderung zum 01.07.2019 ist eine Auswertung zu den Rückholquoten nicht mehr möglich.

Seit November 2023 können alleinerziehende Mütter oder Väter den Antrag über den zentralen Online-Dienst des Landes www.familienportal.nrw.de/unterhaltsvorschuss auch digital an die zuständige Unterhaltsvorschusskasse im Kreis Steinfurt senden. Wichtig ist, dass der Antrag dann erst mit Eingang der Unterschriftenseite bei der zuständigen Unterhaltsvorschusskasse als "gestellt" gilt. Auch hier ist das BundID-Konto Voraussetzung.



Die Netto-Unterhaltsvorschusszahlungen (Unterhaltsvorschusszahlungen abzgl. realisierte Unterhaltseinnahmen) werden durch Zuschüsse des Bundes, des Landes NRW und der Kommunen finanziert. Die Anteile des Bundes, Landes und der Kommunen teilt sich wie folgt auf:



PERSONELLER UND FINANZIELLER RESSOURCENEINSATZ

Stellen lt. Stellenplan (31.12.2023)	8,7 Stellen
Nettoaufwendungen: (ohne Personalaufwendungen und interne Leistungsverrechnungen)	2023: 1,37 Mio. € 2022: 1,32 Mio. € 2021: 1,23 Mio. €



AUSBLICK AUF 2024

Auch in 2024 werden bereits begonnene Projekte und Prozesse in enger Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern des Kreisjugendamtes Steinfurt fortgeführt. Besondere Aufmerksamkeit werden im bevorstehenden Jahr folgende Projekte und Angebote erhalten:

Gemeinsame Anlaufstelle in der Eingliederungshilfe

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz hat der Gesetzgeber seinen Willen bekundet, die Forderung nach der „Großen Lösung“ umzusetzen. Das Gesetz sieht zwar die Gewährung von Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung aus einer Hand ab dem Jahr 2028 vor, legt die konkrete Ausgestaltung der entsprechenden Vorschriften – abgesehen vom grundsätzlichen Vorrang der Jugendhilfe – aber noch nicht fest. Die Umsetzung hängt daher noch von dem spätestens bis zum 01.01.2027 zu erlassenden Bundesgesetz ab. Der Entwurf wird für das Jahr 2024 erwartet.

Um bereits weit vorher eine Vereinfachung für die Eltern, Kinder und Jugendlichen im Kreisjugendamsbezirk zu realisieren, werden die zuständigen Bereiche aus den Ämtern Soziales und Pflege und Jugendamt räumlich zusammengeführt und bilden eine gemeinsame Anlaufstelle. Darüber hinaus wird auch die Verfahrenslotsin in den weiteren Prozess eng eingebunden.

Der offizielle Start der gemeinsamen Anlaufstelle ist zum 01.03.2024 geplant.

Fachtag „Kinder psychisch und abhängigkeiterkrankter Eltern“

In Kooperation mit der LWL-Klinik findet am 26. Juni 2024 ein Fachtag zum Thema: Kinder von psychisch und/oder abhängigkeiterkrankten Eltern statt. Nach einem Impulsvortrag berichten Betroffene aus Eltern- bzw. Kinderperspektive über ihre Situation. Kinder von Erkrankten sollen dadurch besser wahrgenommen und Strukturen zu niederschwelliger und nachhaltiger Unterstützung auf- bzw. ausgebaut werden.

Fachtag „Guter Start ins Leben im Kreis Steinfurt“

Was bedeutet die Weiterentwicklung der Frühen Hilfen für eine so ländliche Region wie den Kreis Steinfurt bei all den Herausforderungen, die uns aktuell beschäftigen? Wie können zukünftig alle engagierten Akteure gehört werden, bestehende Strukturen angepasst, Synergien genutzt, der Gesundheitsbereich enger eingebunden und junge Familien somit frühzeitig erreicht werden? Mit diesen Fragen wird sich der am 18.09.2024 stattfindende Fachtag auseinandersetzen, um somit den Grundstein für die weitere Ausgestaltung des Netzwerks der Frühen Hilfen im Kreisjugendamsbezirk zu legen.

Umsetzung des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter

Mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) vom 2. Oktober 2021 hat der Gesetzgeber den Anspruch auf ganztägige Betreuung rechtlich verankert: Ab August 2026 sollen zunächst alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch darauf haben, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch soll in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, damit ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat.

Geregelt wird der Rechtsanspruch in §24 SGB VIII. Dieser sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen vor. Die Unterrichtszeit wird angerechnet. Der Rechtsanspruch soll auch in den Ferien gelten, dabei können Länder eine Schließzeit bis maximal vier Wochen regeln. Eine Pflicht, das Angebot in Anspruch zu nehmen, gibt es nicht.

Die weitere Umsetzung hat der Gesetzgeber den Ländern überlassen. Ein entsprechendes Landesgesetz liegt derzeit noch nicht vor. Die Kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen haben ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, aus dessen Ergebnis sich vor dem Hintergrund verfassungsrechtlicher Fragen erhebliche Konkretisierungspflichten für den Landesgesetzgeber ergeben, sowohl im Hinblick auf die materielle Umsetzung des Anspruchs als auch auf die förmliche Eingliederung in das bestehende System der Ganztagsförderung.

Im Kreis Steinfurt haben sich zur Umsetzung des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung zwei Foren gebildet. Während sich die Planungsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Kommunen, Jugendamt und Amt für Schule, Sport und Integration mit quantitativen und rechtlichen Fragestellungen befasst, trifft sich der Arbeitskreis „Qualitätsdialog“ regelmäßig, um vorwiegend pädagogische Themen der OGS-Planung abzustimmen. Dort geht es etwa um die Entwicklung von Qualitätsstandards, die anschließend als Empfehlung kreisweit genutzt werden können. Beteiligte im Qualitätsdialog sind Schulaufsicht, Fachbereichsleitungen der OGS, Schulleitungen, OGS-Träger, Schulträger, Jugendamt und das Amt für Schule, Sport und Integration.

Sozialer Trainingskurs als pädagogische Maßnahme für junge Straftäterinnen und -täter

Im Jahr 2024 startet ein neues Angebot für junge Straftäterinnen und Straftäter. Soziale Trainingskurse sind sinnvoll für eine Gruppe zu Betreuender, die - häufig auch in der jeweiligen Straftat zum Ausdruck kommend – Schwierigkeiten im Umgang mit Anderen und sich selbst haben und denen so ein entsprechendes Lernfeld angeboten werden kann.

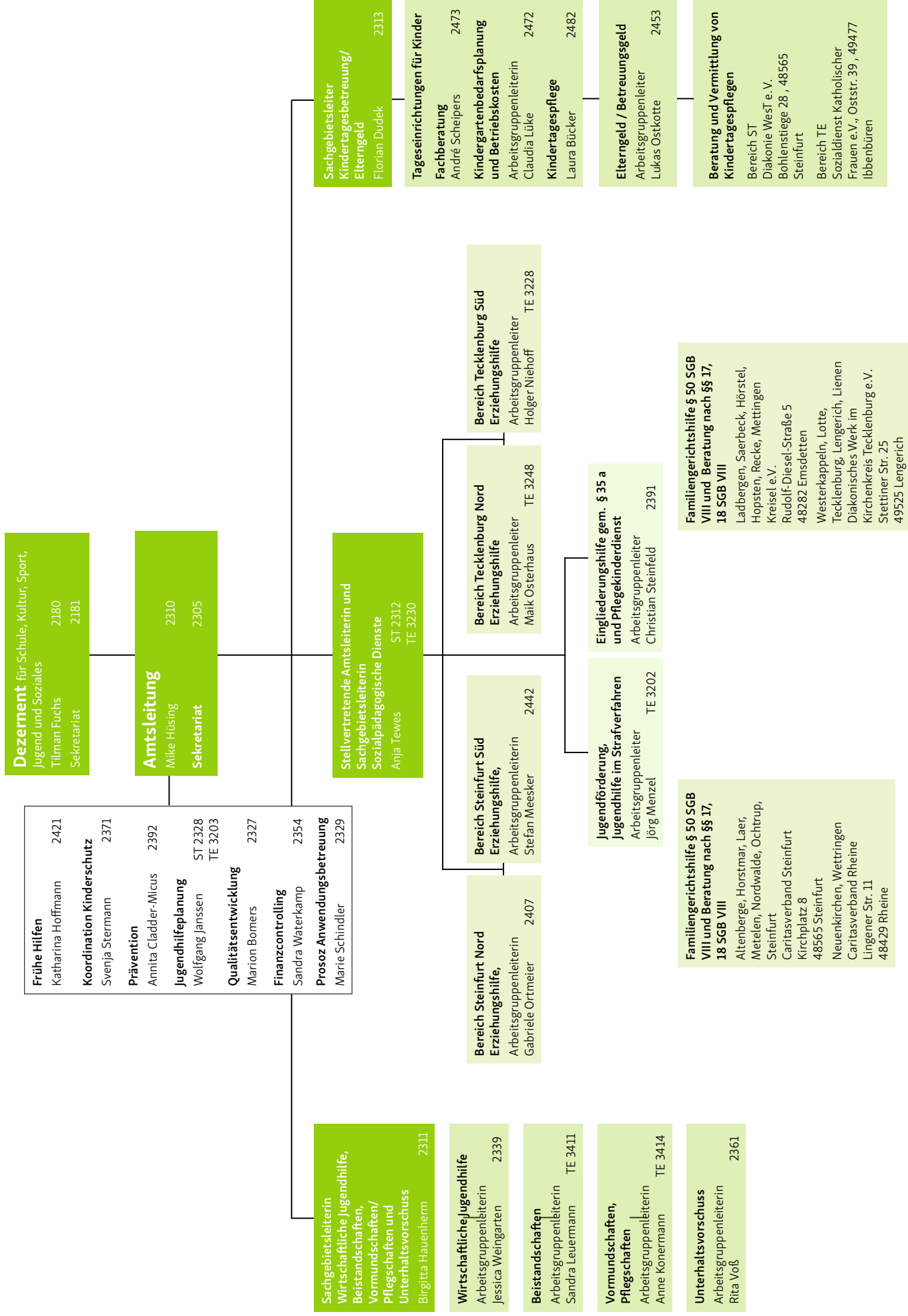
Ein solcher Kurs nimmt vor allem die jungen Menschen in den Blick, die durch unerwünschte Verhaltensweisen auffallen und deren familiäre und gesellschaftliche Integration aufgrund von Persönlichkeits- und Entwicklungsdefiziten gefährdet ist. Der soziale Trainingskurs dient als Ansatzpunkt für Verhaltensänderung.

Im sozialen Trainingskurs werden unterschiedliche Themen und Bausteine je nach Bedarf und Zusammensetzung der Gruppe bearbeitet. Neben der Verdeutlichung der Tragweite des eigenen Handelns und der Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Normen und Werten gibt es weitere Ziele, die in dem Kurs erreicht werden sollen:

- die Erarbeitung von individuellen Problem- und Konfliktlösungsstrategien
- die Stärkung der Frustrationstoleranz und Kommunikationsfähigkeit
- Erkennen eigener Grundbedürfnisse
- die Reflexion der schulischen/beruflichen Situation
- Unterstützung bei der Entwicklung einer sinnvollen Freizeitgestaltung
- die Erarbeitung von Perspektiven
- Erarbeitung der persönlichen Konflikte (Deliktspirale)
- sowie die Motivierung zur Erfüllung eventueller gerichtlicher Auflagen

Die gesetzliche Grundlage des Sozialen Trainingskurs findet sich im §10 des Jugendgerichtsgesetzes wieder. Im Rahmen eines Diversionsverfahrens können Teilnehmer dem Sozialen Trainingskurs ebenfalls zugewiesen werden.

ORGANIGRAMM DES KREISJUGENDAMTES STEINFURT



BILDQUELLENVERZEICHNIS

- Seite 1: ©Jasmin Merdan/stock.adobe.com
- Seite 4: ©Kreis Steinfurt
- Seite 10: ©Kreis Steinfurt
- Seite 15: ©Rawpixel Ltd.
- Seite 17: ©oksix/stock.adobe.com
- Seite 18: ©Kreis Steinfurt
- Seite 21: ©Kreis Steinfurt
- Seite 22: ©Uwe Lewandowski
- Seite 25: ©Luminelimages/stock.adobe.com
- Seite 33: ©dusanpetkovic1/stock.adobe.com
- Seite 36: ©Kreis Steinfurt
- Seite 42: ©Kreis Steinfurt
- Seite 46: ©weyo/stock.adobe.com
- Seite 48: ©AntonioDiaz/stock.adobe.com
- Seite 51: ©Anna Neubauer/stock.adobe.com

Herausgeber:

Kreis Steinfurt | Der Landrat
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt
Tel. 02551 69-0

www.kreis-steinfurt.de

Sekretariat Jugendamt
Tel.: 02551 692305
E-Mail: jugendamt@kreis-steinfurt.de

Redaktion:
Wolfgang Janssen
Satz, Layout:
Lina Kloppenborg | Büro des Landrates

Stand: März 2024

